

Sonderpädagogisches Konzept für die Sonderschulung ab 2011

VOM REGIERUNGSRAT GENEHMIGT

19. Januar 2010



Kanton
Obwalden

Amt für Volks- und Mittelschulen AVM
Bildungs- und Kulturdepartement

Impressum

Herausgeber
Amt für Volks- und Mittelschulen Obwalden
Brünigstrasse 178
6060 Sarnen

Verfasser
lic. phil. Peter Lütolf, Leiter Amt für Volks- und Mittelschulen

Erste Auflage, Januar 2010

Bezug:
avm@ow.ch
041 / 666 62 47

Digital abrufbar (pdf):
www.schulen.ow.ch / Dienstleistung Sonderpädagogik

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	5
2. Ausgangslage.....	6
2.1. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)	6
2.2. Rechtliche Grundlagen	6
2.3. Schulentwicklung im Bereich der Sonderpädagogik	7
3. NFA - Chance einer neuen Sonderpädagogik!?	8
3.1. Neues Verhältnis zwischen Volksschule und Sonderschulung	8
3.2. Neu: Primat der integrierten Schulung	8
3.3. Neu: Rahmenbedingungen	9
3.4. Neu: Finanzierung der Sonderschulung	11
3.5. Unterschiede zwischen integrativer und separativer Sonderschulung	14
4. Sonderpädagogische Angebote	15
4.1. Einbettung der Angebote in der Volksschule	15
4.2. Kategorisierung der Angebote	16
4.3. Bildung und Schulung vorbereitende und ergänzende Massnahmen	17
4.4. Bildung und Schulung	18
4.5. Bildung und Schulung ermöglichende Massnahmen	20
4.6. Abklärung und Beratung	20
4.7. Weitere schulbegleitende Angebote	21
5. Anspruch auf sonderpädagogische Angebote.....	21
5.1. Übergangszeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010	21
5.2. Sonderpädagogische Massnahmen, für die nach dem 1. Januar 2008 Kostengutsprache beantragt wird	21
5.3. Anspruchsberechtigung ab 1. Januar 2011	21
5.4. Regelschule Plus	22

6. Verfahren und Abläufe	22
6.1. Definition und Bezug zu den Grundlagen der EDK	22
6.2. Systemisch-ganzheitliches Abklärungsverfahren und ICF	22
6.3. Eckwerte der Abklärung und Fördermassnahmen im Bereich der generellen Massnahmen (Poolressourcen)	23
6.4. Eckwerte der Abklärung und Fördermassnahmen im Bereich der verstärkten Massnahmen (individuell zugeteilte Ressourcen)	23
6.5. Stellung privater Anbieter	25
6.6. Abklärungsverlauf	25
7. Leistungen	32
8. Neues Ressourcenmanagement	32
8.1. Erhöhter Verwaltungsaufwand	32
8.2. Finanzierung der Sonderpädagogischen Angebote	33
8.3. Vorschlag eines neuen Verteilschlüssels für separative Sonderschulmassnahmen	35
9. Steuerung.....	36
9.1. Bedarfsplanung	36
9.2. Statistik	38
9.3. Controlling	38
10. Strukturen	39
10.1. Zuständigkeiten der Ämter und Departemente	39
10.2. Abrechnungsmodus	40
11. Synopsis: Neuerungen in der Sonderpädagogik - Praxis vor und nach Einführung der NFA	42
12. Abkürzungen	46

1. Einführung

Mit der Einführung der NFA gingen ab 1. Januar 2008 die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen für die Sonderschulung von der eidgenössischen Invalidenversicherung an die Kantone über. Damit soll die fiskalische Äquivalenz in diesem Bereich optimiert werden. Gleichzeitig wurden die Kantone verpflichtet, in einem sonderpädagogischen Konzept darzustellen, wie sie die neuen Aufgaben umzusetzen gedenken.

Vorgehen: Das vorliegende sonderpädagogische Konzept wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 607 vom 24. Juni 2008 in erster Lesung zuhanden einer Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung fand im Herbst 2008 im Sinne einer Konsultation der wichtigsten Schulpartner statt. Die Vernehmlassungsergebnisse wurden - soweit sinnvoll - in die vorliegende Fassung eingearbeitet. Zusätzlich wurden die zahlreichen, zwischen Januar 2008 und Ende 2009 verwaltungsintern gewonnenen, operativen Erfahrungen zur Umsetzung der NFA im Bereich der Sonderpädagogik berücksichtigt. Infolge der komplexen Thematik stand das Konzept nicht streng nach Lehrbuch am Anfang eines Umsetzungsprozesses, getreu dem Motto: „structure follows strategy“. Vielmehr beeinflussten sich Konzeptarbeit, Umsetzungsprozess und gesetzgeberische Arbeit gegenseitig.

Inhaltlich zeigt das Konzept für alle Regelungsbereiche der Sonderpädagogik die vom Regierungsrat angestrebte kantonale Umsetzung auf. Es hält sich an die Interkantonale Vereinbarung der schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007, die vom Kantonsrat am 4. Dezember 2008 ratifiziert wurde. In diesem Konkordat ergriff die EDK die Gelegenheit, nebst der NFA-Umsetzung wichtige zeitgemässe Neuerungen im Bereich der Sonderpädagogik einzuführen und mit verbindlichen Regelungen eine Harmonisierung zwischen den Kantonen herbei zu führen bzw. trotz Kantonalisierung zu bewahren. Auch ohne NFA hätte die Invalidenversicherung diese fachlichen Neuerungen nach und nach in ihre Bestimmungen aufnehmen müssen.

In Kapitel 3 „NFA – Chance einer neuen Sonderpädagogik!“ sind diese Neuerungen beschrieben. Insbesondere werden auch Anforderungen an die neuen Finanzierungsregelungen formuliert.

Vorgängig werden in Kapitel 2 „Ausgangslage“ alle in der Sonderpädagogik relevanten eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen rechtlichen Grundlagen aufgelistet und der Stand der Schulentwicklung für diesen Bereich skizziert.

In Kapitel 4 und 5 werden die sonderpädagogischen Angebote, ihre Einbettung im Obwaldner Bildungssystem und der Kreis der Anspruchsberechtigten dargestellt.

In Kapitel 6 „Verfahren und Abläufe“ werden Eckwerte des neuen standardisierten Abklärungsverfahrens aufgezeigt, mit welchem die Gleichbehandlung aller Kinder mit Behinderungen und besonderem Bildungsbedarf unabhängig von der Kantonszugehörigkeit gewährleistet werden soll. Ferner werden die beiden Kategorien „generelle (poolfinanzierte) Massnahmen“ und „verstärkte Massnahmen“ (auf individuell zugeteilten Ressourcen basierend) erklärt.

In Kapitel 7 werden die Grundsätze dargestellt, nach denen in Zukunft die Leistungen der Sonderschulen innerhalb und zwischen den Kantonen zu definieren sind.

In den Kapiteln „Neues Ressourcenmanagement“ (8), „Steuerung“ (9) und „Strukturen“ (10) wird die Organisation der Praxis der Sonderpädagogik beschrieben. Besondere Schwerpunkte in diesen Kapiteln sind:

- Finanzierung (Kap. 8)
- Bedarfsplanung und Controlling (Kap. 9)
- Zuständigkeiten, Verwaltungsorganisation und Verfahrensabläufe (Kap. 10)

Kapitel 11 "Synopsis: Neuerungen in der Sonderpädagogik - Praxis vor und nach Einführung der NFA" stellt in Tabellenform die wichtigsten Änderungen dar.

In Kapitel 12 folgt eine Beschreibung der im Konzept verwendeten Abkürzungen.

Im Sinne einer optimalen Leseführung wurden in den meisten Kapiteln die Kernaussagen kursiv blau dargestellt. In diversen Tabellen stellen weitere Farbverwendungen die unterschiedlichen Trägerschaften bei Aufgaben und Finanzierungen dar: rot für Aufwendungen des Kantons, gelb für jene der Einwohnergemeinden und grün für Verbundaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden.

2. Ausgangslage

2.1. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Mit der Umsetzung der NFA zieht sich die eidgenössische Invalidenversicherung aus der Finanzierung der Sonderschulangebote zurück. Neu sind Organisation und Finanzierung der Sonderschulung Sache der Kantone.

Während einer Übergangsphase von drei Jahren (2008 bis 2010) sind die Kantone verpflichtet, die bisherigen Angebote der Sonderschulung für den Kreis der Anspruchsberechtigten gemäss den Regelungen der Invalidenversicherung weiter zu führen und auf den Grundlagen der Bundesverfassung und der kantonalen Behindertengesetze ein Sonderpädagogisches Konzept zu erlassen, in welchem Vorschläge zur verbindlichen Regelung der Angebote, Anspruchsberechtigungen, Verfahren, Zuständigkeiten, Bedarfssteuerung und Finanzierung vorgeschlagen werden.

Damit die Kantone die Umsetzung der Sonderschulung harmonisiert angehen und die Chancengleichheit sowie die Verteilergerechtigkeit gewahrt werden, hat die schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) ein Sonderpädagogisches Konkordat ausgearbeitet, das die wichtigsten gemeinsamen Eckwerte der Sonderschulung festlegt und für die Erstellung der Sonderschulkonzepte wegweisend ist.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Sonderschulkonzepts ist in den Kantonen das Ratifizierungsverfahren zum Konkordat noch im Gange.

Die Erstellung der Sonderschulkonzepte wird in den meisten Kantonen dazu benutzt, wichtige Fragen der Organisation, Finanzierung und Zuständigkeiten im Bereich der Sonderpädagogik – in Ablösung der aus den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts stammenden IV-Gesetzgebung – neu zu regeln, neue Erkenntnisse der Bildungsforschung zu berücksichtigen und die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen voranzutreiben.

2.2. Rechtliche Grundlagen

2.2.1. Bund

- Bundesverfassung Art. 48a „Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht“, Art. 62 Abs. 3 „Schulwesen“ und Art. 197 Ziff. 2 „Übergangsbestimmung zu Art. 62“,
- Bundesgesetz über die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002, Art. 20 „Besondere Bestimmungen für die Kantone“.
- Neue Finanzausgleichsordnung zwischen dem Bund und den Kantonen, welche auf den 1. Januar 2008 in Kraft trat (inkl. die entsprechenden Gesetze und Verordnungen).

2.2.2. Interkantonal

- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)
http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Behindertenpolitik/IVSE/Vereinbarung_IVSE_nach_Anpassung_an_die_NFA_d.pdf,
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007, http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/konkordat_d.pdf,
- Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet, http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/qualit_standards_d.pdf,
- Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik von der EDK am 25. 10. 2007 verabschiedet, http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/terminologie_d.pdf.

2.2.3. Kantonal

- Bildungsgesetz vom 16. März 2006,
- Reglement des Erziehungsrates zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung in der Volksschule vom 29. Januar 2004, www.schulen.ow.ch, Suchstichwort „geistige Behinderung“,
- Vereinbarung zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Obwalden betreffend die pauschale Abgeltung von IV-Versicherungsleistungen im Volksschulbereich vom 6. Dezember 1996,
- ISF Richtlinien vom 4. September 2006, www.schulen.ow, Suchstichwort „ISF-Richtlinien“,
- Ausführungsbestimmungen über die vorläufige Kostentragung für Institutionen im Rahmen der IVSE vom 12. Februar 2008,
- Ausführungsbestimmungen über die Kost- und Schulgeldbeiträge für Kinder- und Jugendheime sowie Behinderteneinrichtungen vom 18. November 2008.
- Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen vom 10. November 1988 (Stand 29. Juni 2007).
- Regierungsratsbeschluss Nr. 150 „Projekt Case Management Berufsbildung Zentralschweiz“ vom 16. Oktober 2007.

2.2.4. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Die rechtliche Umsetzung des Konzepts erfordert Anpassungen der Bildungsgesetzgebung vom 16. März 2006 zum Bereich der Sonderschulung, und der Verordnung über die Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen vom 10. November 1988.

Ferner sind in Ausführungsbestimmungen und Vollzugsrichtlinien weitere Einzelheiten u.a. zur separativen und integrativen Sonderschulung zu regeln. Zudem sind Leistungsvereinbarungen mit den sonderpädagogischen Institutionen des Kantons abzuschliessen, vor allem mit der Stiftung Rütimattli in Sachseln und dem Juvenat der Franziskaner im Flüeli-Ranft, für einzelne Teilangebote auch mit weiteren Privatschulen des Kantons.

2.3. Schulentwicklung im Bereich der Sonderpädagogik

Im Bereich der Sonderpädagogik sind verschiedenste Ergebnisse kantonaler und gemeindeeigener Schulentwicklungsprozesse zu verzeichnen:

- Das vom Bildungs- und Kulturdepartement 1999 verfasste Bildungskonzept erklärte Integrative Schulungsformen (ISF) zu einem prioritären Handlungsfeld.
- Die meisten Gemeinden haben ihre Kleinklassen aufgehoben und führen ihre Volksschulen nach Konzepten integrativer Schulungsformen. Entsprechend besteht ein Netz von schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einer angemessenen Poolfinanzierung.
- Hörbehinderte Kinder besuchen in verschiedenen Gemeinden die Regelschulen und werden vom zuständigen audiopädagogischen Dienst in Hohenrain / LU begleitet.
- Körperbehinderte Kinder werden zum Teil in den Regelschulen der Gemeinden integriert und von der Stiftung Rodtegg in Luzern begleitet und beraten.
- Sehbehinderte Kinder werden nach Möglichkeit integriert geschult und von der zuständigen Sonderschule in Baar ZG begleitet und betreut.
- Seit 2004 nahm auch die Zahl der integriert geschulten Kinder mit geistiger Behinderung stetig zu, so dass seit Schuljahr 2006/07 gegen 25 Schülerinnen und Schüler in solchen Projekten gefördert wurden, was gut einem Drittel der Kinder mit der gleichen Diagnose entspricht.
- Im Jahr 2010 ist die Inkraftsetzung von Vollzugsvorgaben vorgesehen, welche die Integration von schwer verhaltens- und sprachbehinderten Kindern und Jugendlichen in die Volksschule regeln.

- Zudem besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit von Platzierungen verhaltensauffälliger Kinder in Privatschulen, unter anteilmässiger Mitfinanzierung dieser Platzierungen durch Kanton und Gemeinden.
- In Beantwortung eines parlamentarischen Postulats zur Prüfung von Timeout-Angeboten erstellte das Bildungs- und Kulturdepartement im Januar 2009 einen Leitfaden, der das Vorgehen bei, vorübergehender Dispensierung verhaltensbehinderter Kinder und Jugendlicher vom Schulbesuch zwecks intensiver Bemühungen für eine Reintegration in den Schulbetrieb ohne langfristige Heimplatzierungen beschreibt.
- All diese Massnahmen führten und führen dazu, dass verhältnismässig wenig Obwaldner Kinder in separativen Sonderschulen platziert werden müssen.
- Ferner lancierte das Amt für Berufsbildung ein Case Management-Projekt, mit welchem Jugendliche, die nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit keine Lehrstelle gefunden haben, den Zugang zur Berufsbildung finden bzw. professionell begleitet werden können.

Diese keineswegs abschliessende Aufzählung verschiedenster Fakten von Integrationsbestrebungen zeigt, dass sich der Kanton Obwalden in einer guten Ausgangsposition für die Umsetzung des EDK-Sonderschulkonkordats befindet.

3. NFA - Chance einer neuen Sonderpädagogik!?

3.1. Neues Verhältnis zwischen Volksschule und Sonderschulung

Mit der Neuausrichtung der Sonderpädagogik steht das Bildungsprinzip im Vordergrund. Anstelle der Defizitorientierung und der versicherten Invaliditätskosten einer Behinderung haben die Kantone gemäss BehiG Art. 20 für behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung bereit zu stellen, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist, das heisst: das Potential der Lernenden muss wahrgenommen und gefördert werden.

In Obwalden verfügte die Volksschule bisher neben den Regelklassen über ein breites, auf integrative Förderung ausgelegtes heilpädagogisches Angebot, mit dem Lernende mit besonderem Bildungsbedarf individuell gefördert wurden, soweit es sich nicht um Behinderungen im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG) handelte.

Lag eine schwerere Behinderung im Sinne der Invalidenversicherung (IV) vor, wurde das Angebot einer sonderpädagogischen Institution (in der Regel einer Sonderschule) ausserhalb der Volksschule beansprucht.

Dieses Angebot der sonderpädagogischen Institutionen orientierte sich am **Versicherungsprinzip**. Aufgrund fachlich festgestellter Defizite leistete die IV Beiträge, wenn eine entsprechende Indikation vorlag und wenn mit der schulischen und therapeutischen Förderung eine anerkannte Sonderschule oder Fachstelle beauftragt wurde.

3.2. Neu: Primat der integrierten Schulung

Mit dem im Behindertengleichstellungsgesetz verankerten Normalisierungsprinzip wird die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule angestrebt. Die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der Volksschule soll deshalb Vorrang vor einer separierenden Sonderschulung haben.

Bisher wurden im Kanton durch die IV unterstützte Integrationsprojekte lediglich beim Vorliegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung sowie bei Seh- und Hör- bzw. Sinnesbehinderungen durchgeführt. Etwa ein Drittel der Kinder mit geistigen Behinderungen, und eine Mehrheit der körperlich- und sinnesbehinderten Kinder und ihre Eltern erhielten die Chance, in der Volksschule Erfahrungen mit integrierter Sonderschulung zu machen. Zudem bauten sich die integrierenden Volksschulen ein entsprechendes Know-how im Umgang mit Behinderungen auf.

Dabei muss jedoch das Wohl des Kindes im Vordergrund und in einem ausgewogenen Verhältnis zum Wohl des integrierenden Umfeldes stehen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Regelschule soll im Sinne einer „Schule für alle“ mit ausreichenden materiellen, finanziellen, fachlichen, räumlichen und personellen Ressourcen ausgestattet werden.
- Durch angepasste Rahmenbedingungen - Zusammensetzung der Klasse, Klassengröße, Pensen für integrative Sonderschulung (IS) und integrative Förderung (IF) - und
- mit spezifisch aus- und weitergebildetem Personal

werden die Grundlagen für eine tragfähige, integrative Schule gelegt.

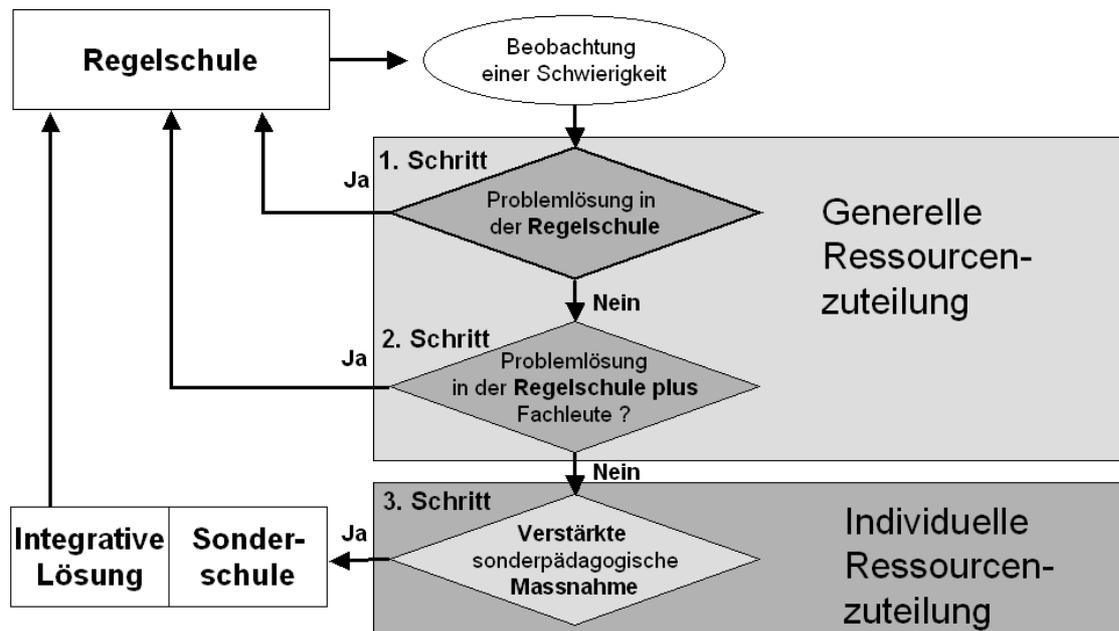
3.3. Neu: Rahmenbedingungen

3.3.1. Systemgrenzen des Konzepts

Der Bereich der Sonderpädagogik umfasst grundsätzlich alle zusätzlichen Massnahmen für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf.

Das nachfolgende Kaskadenmodell zeigt auf, dass der besondere Bildungsbedarf fließend entstehen kann, und in einem Prozess mit maximal drei Schritten eruiert werden muss.

Das Kaskadenmodell



Schritt 1 (Problemlösung in der Regelschule) und Schritt 2 (Problemlösung mit den Mitteln der „Regelschule Plus“) werden mit **generellen Ressourcenzuteilungen** bewältigt und sind Sache des Schulträgers, meist der Gemeinden, für einzelne Angebote (z.B. Logopädie) Sache des Kantons.

Schritt 3 erfordert die Bereitstellung von **individuell zugewiesenen Ressourcen**. Diese entsprechen den bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung im Rahmen der Sonderschulung. Sie können als Integrative Sonderschulung (IS) oder als separative Sonderschulung (SeS) in sonderpädagogischen Institutionen (Kompetenzzentren) bezogen werden. IS für Kinder mit geistigen Behinderungen ist im Reglement des Erziehungsrates vom 29. Januar 2004 „Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung in Kindergarten und Volksschule“ geregelt. Für Kinder mit Sinnes- und Körperbehinderungen wird von den Institutionen audiopädagogischer Dienst Hohenrain, Stiftung für Körperbehinderte Rodtegg und der Schule für Sehbehinderte Sonnenberg in Baar bereits integrative

Beratung und Unterstützung in den Gemeinden angeboten. Neu wird in das vorliegende Konzept die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltens- und / oder Sprachbehinderungen aufgenommen, deren Finanzierung der Kantonsrat mit Beschluss vom 10. September 2009 bewilligt hat.

Während die Mittel und Ressourcen der „Regelschule Plus“ in den ISF Richtlinien für integrative Schulungsformen (ISF) des Amtes für Volks- und Mittelschulen vom 4. September 2006 eingehend beschrieben sind, regelt dieses Konzept den Mitteleinsatz und die Ressourcen für die im Kaskadenmodell unter dem Titel „Sonderschule“ individuell zugeteilten Massnahmen und klärt die Zuständigkeiten.

Ferner fallen mit der Umsetzung der NFA auch die bisherigen Regelungen mit der Invalidenversicherung für Logopädie/Legasthenie¹, Psychomotorik² und die heilpädagogische Früherziehung³ weg. Diese Massnahmen sind ebenfalls im Rahmen dieses Konzeptes neu zu regeln, obwohl sie teilweise in den Bereich der „Regelschule Plus“ fallen. Die Steuerung soll über eine kantonale Pool - Vorgabe für die Pensberechnung erfolgen. Deshalb werden keine Einzelverfügungen vom Amt für Volks- und Mittelschulen erlassen.

Die Logopädie und die Psychomotorik wie auch schulpsychologische Dienstleistungen werden weiterhin als kantonale Schuldienste gesetzlich, organisatorisch und finanziell geregelt.

Die Heilpädagogische Früherziehung wird über einen Leistungsauftrag mit der Stiftung Rütimattli in Sachseln organisiert. Sie ist grundsätzlich längstens bis Ende Oktober nach dem Eintritt in das erste Primarschuljahr möglich.

Ab Beginn der obligatorischen Schule (inklusive Kindergarten), fällt die schulische Förderung des Kindes in den Zuständigkeitsbereich der Regel - oder Sonderschule. Ab diesem Zeitpunkt beschränkt sich die heilpädagogische Früherziehung auf die ausserschulische Förderung des Kindes und die Beratung / Begleitung der Erziehungsberechtigten.

3.3.2. Grundsätze der Sonderschulung

Für die Aufgabenteilung, Ausgestaltung und Steuerung der Sonderschulung sollen folgende Grundsätze gelten:

1. Besondere Bildungsbedürfnisse:

Das gesamte Sonderschulangebot orientiert sich an den besonderen Bildungsbedürfnissen der Lernenden und nicht nur an deren Defiziten.

2. Anspruchsberechtigt sind:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis maximal zum 20. Altersjahr, die in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule bzw. der „Regelschule Plus“ nachweislich nicht oder nicht mehr folgen können;
- Kinder, bei denen vor der Einschulung ersichtlich ist, dass sie ohne zusätzliche Unterstützung dem Unterricht in der Regelschule bzw. der „Regelschule Plus“ mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht folgen können.

3. Sonderschulung als Teil der Volksschule:

Das Sonderschulangebot ist grundsätzlich Teil des Volksschulangebots und dient zur Erfüllung der verfassungsmässig und gesetzlich vorgegebenen Volksschulpflicht. Das Angebot wird als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden getragen.

¹ Vertrag zwischen Kanton und BSV vom 6. Dezember 1996, „Pauschale Abgeltung von IV-Versicherungsleistungen im Volksschulbereich

² als pädagogisch- und medizinisch-therapeutische Massnahme

³ IV-Beiträge an die angebotführende Institution Rütimattli

4. Qualitätsstandards:

Bei der Planung und Umsetzung der Sonderschulangebote werden die Qualitätsstandards der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) eingehalten.

5. Übergang zur Sekundarstufe II:

Der Übergang von den Sonderschulmassnahmen zur erstberuflichen Ausbildung bzw. zu den Schulen der Sekundarstufe II wird durch geeignete Instrumente optimal gestaltet.

6. Primat der integrativen Schulung:

Wie in Kapitel 3.2 erwähnt, gilt für alle Lernenden und Schulformen grundsätzlich das Primat der integrativen Schulung. Deshalb hat auch die Sonderschulung nach Möglichkeit integrativ in den Regelklassen zu erfolgen. Die separative Schulung in Sonderschulinstitutionen (Sonderpädagogische Kompetenzzentren) erfolgt dann, wenn sie bessere Schulungs-, Förder- und Entwicklungsmöglichkeiten verspricht als die Regelschule bzw. die „Regelschule plus“ oder wenn das Umfeld der Volksschule nicht in der Lage ist, die Sonderschulung integriert durchzuführen.

7. Abklärungsverfahren:

Für Lernende mit erhöhtem Bildungsbedarf, welche im Rahmen der Regelschule oder der Regelschule plus (Integrative Förderung) nicht angemessen gefördert werden können, wird in einer Abklärung der zuständigen Stelle (siehe Kap.5) mit allen Beteiligten, insbesondere mit den Erziehungsberechtigten, den Lehrpersonen und der Schulleitung der notwendige Förder-, Therapie- und Schulungsbedarf erarbeitet.

8. Zentrale Steuerung:

Damit das Integrationsprimat eingehalten wird und das vorhandene sonderpädagogische Angebot optimal genutzt werden kann, ist eine zentrale Steuerung notwendig (vgl. Kap. 9). Diese wird vom Amt für Volks- und Mittelschulen wahrgenommen. Das Amt nimmt in enger Zusammenarbeit mit den Abklärungsstellen, den kommunalen Schulbehörden und bei Bedarf mit weiteren Amtsstellen die entsprechenden Zuweisungen aufgrund anerkannter Kriterien vor. Die Erziehungsberechtigten können gegen Verfügungen des Amtes für Volks- und Mittelschulen Beschwerde beim Bildungs- und Kulturdepartement erheben.

3.4. Neu: Finanzierung der Sonderschulung

3.4.1. Bisherige finanzielle Regelung

Bisher wurden die Kosten für externe und interne Sonderschulung in behinderungsspezifischen kantonalen und ausserkantonalen Kompetenzzentren zu rund 50 Prozent vom Bund über die Invalidenversicherung finanziert, die verbleibenden Kosten wurden zwischen Kanton und Gemeinden hälftig geteilt.

Die bisherige Kostenstruktur erscheint wegen der verschiedenen Trägerschaften und der komplexen Vorfinanzierungsmodalitäten sehr undurchsichtig. So erhielten beispielsweise IV- anerkannte Sonderschulen von Bund (IV und BSV), Kanton und Gemeinden individuelle Beiträge pro extern geschultes Kind und Tag (je 44.- Franken). Wurde ein Kind intern platziert, bezahlte die IV zusätzlich Fr. 56.- pro Schultag. Ausserdem bezahlte die IV an die Institution einen jährlichen Betriebsbeitrag von 22 bis 29 Prozent der Gesamtkosten⁴. Nach Erstellung der Schlussabrechnung wurde jeweils in den Folgejahren das Restdefizit (in einzelnen Fällen ein Abrechnungsüberschuss) an Kanton und Gemeinden hälftig weiterverrechnet.

Zudem bezahlte die IV direkt an die Erziehungsberechtigten Fahrkosten für Transporte zwischen Wohnort und Sonderschule. Auch die Berechnung der Gesamtkosten für diese Transporte ist äusserst

⁴ vgl. Ausführungsbestimmungen über die vorläufige Kostentragung für Institutionen im Rahmen der IVSE vom 12. Februar 2008

schwierig wenn nicht gar unmöglich, da diese jährlich variierten und unter anderem von der Distanz zur gewählten Institution und der sich verändernden Transportfähigkeit der Versicherten abhing. Die Auszahlung erfolgte zudem an den Kantonen vorbei durch eine zentrale schweizerische Auszahlungsstelle in Genf.

Für integrative Schulung von Kindern mit Behinderungen in einer Regelklasse der Volksschule bezahlte die IV wiederum die Löhne des Fachpersonals, während der Umfang des Aufwandes von Fall zu Fall unterschiedlich hoch ausfiel. Bei dieser Schulungsart war der administrative Aufwand der zuständigen Sonderschule wiederum ein Teil der Gesamtrechnung, welche Bund, Kanton und Gemeinden anteilmässig weiterverrechnet wurde.

Die Angebote für Logopädie und Legasthenie finanzierte der Kanton und erhielt dafür im Rahmen eines Pauschalierungsvertrages⁵ IV-Gelder, die jedoch nicht kostendeckend waren.

Schliesslich finanzierte die IV noch einzelne Leistungen wie Psychotherapie im Sinne einer Unterstützungsmassnahme zur Sonderschulung.

3.4.2. Anforderungen an die neue finanzielle Regelung

1. Übergangsregelung:

Während der Übergangszeit von drei Jahren (Rechnungsjahre 2008/2009/2010) kommt der Kanton zusätzlich zu seinen eigenen auch für die bisher durch die IV geleisteten Aufwendungen aufkommen.

Die Finanzierung ist in den Ausführungsbestimmungen über die vorläufige Kostentragung für Institutionen im Rahmen der IVSE vom 12. Februar 2008 sicher gestellt.

Aufgrund der Erfahrungszahlen der Übergangszeit, welche mit jenen der Zeit vor dem Inkrafttreten der NFA verglichen werden, ist ein neuer Verteilschlüssel zu definieren, der so gut wie möglich das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz erfüllt und nach der Übergangszeit ab 1. Januar 2011 zur Anwendung gelangt.

2. Vereinfachung:

Ferner bietet sich die Chance, mit der Neuregelung der Finanzen und Aufgaben im Sonderschulwesen verwaltungstechnische Vereinfachungen der Abläufe vorzunehmen.

Sowohl die finanziellen wie auch die materiellen Kompetenzen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind neu zu regeln.

3. Keine Erhöhung des Finanzierungsanteils der Gemeinden:

Da der Kanton über die NFA – Transferzahlungen vom Bund in etwa die bisherigen Aufwendungen der IV für die Sonderschulung erhält, soll der Finanzierungsanteil der Gemeinden für die Kosten der Sonderschulung nicht erhöht werden.

Deshalb soll der neue, vereinfachte Verteilschlüssel möglichst genau an die bisherige Finanzierungsrealität herankommen, d.h. die Gesamtkosten der alten Trägerschaften (Bund, Kanton, Gemeinden) sind ohne Nachteil für die Gemeinden zwischen Kanton und Gemeinden aufzuteilen.

4. Auswirkungen der mit der NFA verbundenen fachlichen Änderungen:

Die zukünftige Finanzierung der Sonderschulangebote wird nicht allein durch die NFA bestimmt. Die Kantone nehmen den Paradigmawechsel der NFA zum Anlass, fachlich zwingend notwendige Neuerungen des Sonderschulwesens anzupacken (Integration vor Separation, neue diagnostische Verfahren und Kriterien, usw.).

⁵ Vertrag zwischen Kanton und BSV vom 6. 12.1996, „Pauschalen Abgeltung von IV-Versicherungsleistungen im Volksschulbereich“

Wäre die NFA nicht beschlossen worden, hätte sich auch die Invalidenversicherung der Herausforderung stellen müssen, das Sonderschulwesen dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen und in einer Revision der IV-Gesetzgebung zu antizipieren.

Da diese Neuerungen, die nun den Kantonen obliegen, mit grosser Wahrscheinlichkeit Mehrkosten generieren, ist mit einem höheren finanziellen Gesamtaufwand für das Sonderschulwesen zu rechnen, als er bisher zu erbringen war.

Dieser Umstand wird noch dadurch verschärft, dass der Verwaltungsaufwand des Bundes (BSV, IV), welcher nicht in die Transferzahlungen des Bundes eingerechnet wurde, neu in den Kantonen installiert werden muss und die finanzielle Berechnungsgrundlage für die NFA auf den Zahlen der Jahre vor 2004/05 basiert, so dass die von damals bis heute aufgelaufene Teuerung nicht berücksichtigt ist. Daraus folgt, dass die NFA - Transferzahlungen den zukünftigen finanziellen Bedarf für die Sonderpädagogischen Angebote der Kantone nicht decken.

5. Verfahren / Controlling:

Das Amt für Volks- und Mittelschulen prüft fachlich die Anträge für Sonderschulmassnahmen und erlässt entsprechende Verfügungen, die als Rechtsgrundlage für die Begleichung von Rechnungen der Anbieter dienen. Der Gemeindeanteil wird den Gemeinden monatlich oder vierteljährlich in Rechnung gestellt.

Die Finanzierung erfolgt über Pauschalen, welche über Leistungsaufträge mit den Anbietern vereinbart werden und die für die einzelnen Angebote (Behinderungsgruppen) kostendeckend sein sollen. Die aufwändige Defizitabrechnung entfällt.

Die Sonderpädagogischen Zentren des Kantons erhalten vom Regierungsrat eine mehrjährige Leistungsvereinbarung, die in Zusammenarbeit zwischen dem Sozialamt und dem Amt für Volks- und Mittelschulen mit den Leistungsanbietern (auch Kompetenzzentren genannt) ausgehandelt wird. Auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung werden die Pauschalen für die einzelnen Angebote in einer Budgetvereinbarung jährlich festgelegt.

Für ausserkantonale Institutionen gelten die zwischen den Standortkantonen und den Institutionen vereinbarten Leistungsaufträge. Das Amt für Volks- und Mittelschulen bezeichnet in Zusammenarbeit mit der Verbindungsstelle für die interkantonale Heimvereinbarung die anerkannten kantonalen und ausserkantonalen Institutionen, welche für Obwaldner Schülerinnen und Schüler sonderpädagogische Dienstleistungen anbieten dürfen.

Die Beiträge für die integrative Sonderschulung werden je nach den notwendigen Unterstützungsmassnahmen festgelegt. Diese Massnahmen dürfen im Maximalfall sowohl die Kostenanteile der Gemeinde wie auch des Kantons für die separative Sonderschulung nicht übersteigen.

3.4.3. Finanzielle Kompensationsleistungen zur Verbesserung der fiskalischen Äquivalenz

Die Kosten für Teilleistungsstörungen (Legasthenie und Dyskalkulie) sollen in Zukunft von den Gemeinden, nicht mehr vom Kanton getragen werden. Im Gegenzug übernimmt der Kanton als Kompensationsleistung sämtliche bisher als Restdefizit anfallenden Gemeindekosten für die heilpädagogische Früherziehung und die integrative Förderung.

Die Behandlung von Teilleistungsstörungen ist eine generelle Massnahme (Poolfinanzierung), obwohl der Bund vor Inkrafttreten der NFA diese Massnahmen durch IV-Gelder mitfinanzierte, welche der Kanton als Pauschalbeiträge an die Gemeinden weiterleitete und seit Januar 2008 (Inkrafttreten NFA) aus der eigenen Kasse finanzierte. Die in den Schulgemeinden angestellten IF - Lehrpersonen erbrachten die entsprechende Leistung.

Die bisherige Finanzierungsleistung des Kantons für Legasthenie und Dyskalkulie (ca. 110'000) soll zur Vereinfachung der Abläufe nicht mehr zweckgebunden ausgesondert und an die Gemeinden ausbezahlt werden. Im Gegenzug übernimmt der Kanton als Kompensationsleistung die Gesamtkosten für die heilpädagogische Früherziehung der Stiftung Rütimattli und bei der integrativen Sonderschulung die Kosten für das behinderungsspezifisch ausgebildete Fachpersonal einschliesslich der Kosten für die konsiliarische Unterstützung (siehe Pt. 3 im Kap. 3.5.1.) der zuständigen Kompetenzzentren bzw. Fachpersonen.

3.5. Unterschiede zwischen integrativer und separativer Sonderschulung

In den folgenden Unterkapiteln werden vergleichend die unterschiedlichen Eckwerte bei integrativer bzw. separativer Sonderschulung dargestellt. Es handelt sich vorwiegend um operative Aussagen, die allenfalls in Ausführungsbestimmungen oder Vollzugsrichtlinien zu regeln sind.

3.5.1. Eckwerte der integrativen Sonderschulung (IS)

1. Volksschulen, welche Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen, Verhaltens- oder Sprachbehinderungen⁶ integrativ schulen wollen, weisen ein umfassendes vom Kanton bewilligtes schulisches Integrations- und Förderkonzept für Kinder mit Lernstörungen auf und verfügen für die Angebote der „Regelschule Plus“ (vollständig oder zumindest auf der betroffenen Schulstufe) über die Integrative Förderung (IF).
2. Die Zuweisung zur IS wird zusammen mit der Festlegung der erforderlichen Mittel im Rahmen der kantonal festgelegten Prozesse durch das Amt für Volks- und Mittelschulen verfügt.
3. Das behindertenspezifisch ausgebildete Fachpersonal für IS wird durch die Einwohnergemeinde angestellt, durch die Schulleitung der Gemeinde geführt, vom Kanton finanziert (vgl. dazu Kap.8.3.2) und vom zuständigen sonderpädagogischen Kompetenzzentrum oder der zuständigen Fachperson konsiliarisch unterstützt, d.h. fachlich beraten, beaufsichtigt und über fachspezifisches Wissen informiert. Es erfüllt in der Regel die Ausbildungsvoraussetzungen der EDK. Weiterbildungen werden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volks- und Mittelschulen bereit gestellt.
4. Klassen, in denen behinderte Kinder und Jugendliche mit IS geschult werden, zählen wenn möglich nicht mehr als 16 Schülerinnen und Schüler. Ist die Einhaltung dieser Klassengrösse nicht möglich, muss die Gemeinde auf eigene Kosten nicht behindertenspezifisch ausgebildetes Personal anstellen (z.B. Klassenassistenten). Ein allfällig erhöhter Verwaltungsaufwand der Schule (Koordinationsaufwand der Schulleitungen und Lehrpersonen, Sekretariatsaufwand, Kosten für Material und Benutzungsgebühren, usw.) geht ebenfalls zu Lasten der Gemeinde.
5. Die Lernenden mit integrativer Sonderschulung werden wie Regelschüler von den Wohngemeinden in Zusammenarbeit mit dem AVM administriert.
6. Die örtliche Führung und Aufsicht über die integrative Sonderschulung ist eine Verbundaufgabe der Schulleitung der Regelklassen (administrativ-organisatorisch) und der Leitung des zuständigen Sonderpädagogischen Zentrums oder einer damit betrauten Fachperson (fachlich).

3.5.2. Eckwerte der separativen Sonderschulung

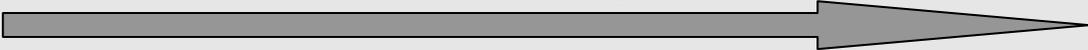
1. Die Institutionen, welche die separative Sonderschulung anbieten, sind Sonderpädagogische Kompetenzzentren innerhalb oder ausserhalb des Kantons, welche im Rahmen des kantonalen Leistungsauftrags weitere Aufgaben im Dienste der sonderpädagogischen Förderung wahrnehmen (Beratungs- und Kompetenzzentrum für die entsprechende Behinderungsart).
2. Die Sonderpädagogischen Kompetenzzentren verfügen über ein pädagogisches Konzept und eine den kantonalen Vorgaben entsprechende betriebliche Organisation.
3. Die Lehrpersonen, welche in der separativen Sonderschulung arbeiten, erfüllen die entsprechenden Ausbildungsvoraussetzungen der EDK.
4. Die Zuweisung bzw. Einweisung der Lernenden erfolgt im Rahmen der kantonal festgelegten Prozesse durch das Amt für Volks- und Mittelschulen.
5. Die Notwendigkeit der separativen Schulung wird in der Regel alle zwei bis drei Jahre durch die einweisende Stelle (Amt für Volks- und Mittelschulen) im Hinblick auf ihre Weiterführung überprüft.
6. Die Schülerinnen und Schüler in den Sonderpädagogischen Zentren werden von den Sonderschulen administriert. Sie werden dabei von der Herkunftsgemeinde und dem zuständigen Amt für Volks- und Mittelschulen unterstützt.

⁶ Die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Körper- oder Sinnesbehinderungen wird von den verantwortlichen Sonderschulen konzipiert.

4. Sonderpädagogische Angebote

4.1. Einbettung der Angebote in der Volksschule

Die folgende Tabelle zeigt eine zusammenfassende Übersicht der sonderpädagogischen Angebote im Kanton Obwalden.

Übersicht über die Volksschule und das sonderpädagogische Angebot			
Regelklassen	Kindergarten	Primarschule	Sekundarstufe I
		10 bis 11 Schuljahre 	
Sonderpädagogische Angebote	Regelschule Plus Aufgabe der Gemeinde (Pool - finanziert)	<ul style="list-style-type: none"> - Integrative Förderung (IF) - Teilleistungsschwächen (Legasthenie, Dyskalkulie) - Begabtenförderung - Deutsch als Zweitsprache (DaZ) 	
	Schuldienste Kantonale Aufgaben (ambulante Massnahmen) (Pool - finanziert)	<ul style="list-style-type: none"> - Logopädie - Psychomotorik - Schulpsychologischer Dienst - Unterstützung und Beratung - Heilpädagogische Früherziehung (vorschulisch) - Jugend – und Elternberatung 	
	Sonderschulung Verbundaufgabe Gemeinden und Kanton (individuell finanziert)	<ul style="list-style-type: none"> - Integrative Sonderschulung (IS) - Separative Sonderschulung (SeS) 	
Nicht-schulische Angebote	Betreuungsangebote (Pool- oder individuell finanziert)	<ul style="list-style-type: none"> - Krippe, Hort, Mittagstisch - Internatsplatzierungen in Sonderschulheimen bei Bedarf inklusive Pflege 	
	Therapie- und Beratungsangebote (Pool- oder individuell finanziert)	<ul style="list-style-type: none"> - Kinder und Jugendpsychiatrischer Dienst, Ärzte, Psychotherapeuten, - Physiotherapie - Ergotherapie 	
	Schulbegleitende Massnahmen (Pool- oder individuell finanziert)	<ul style="list-style-type: none"> - Schulische Sozialarbeit - Familien- und Systemberatungen 	

4.2. Kategorisierung der Angebote

4.2.1. Tabellen der Angebote nach Leistungserbringern und Ressourcen

Die Angebote werden in Kap. 4.3 anhand folgender Aufteilung tabellarisch dargestellt:

- *Bildung und Schulung vorbereitende und ergänzende Massnahmen*
- *Bildung und Schulung*
- *Bildung und Schulung ermöglichende Massnahmen*
- *Abklärung und Beratung*
- *Weitere schulbegleitende Massnahmen*

4.2.2. Zwei Arten von Ressourcen

1. Poolressourcen

Sie entsprechen richtwertgesteuerten Mittelzuführungen in Form von Arbeitsstellen, die aufgrund eines Richtwertes (z.B. Anzahl Schülerinnen und Schüler, durchschnittliche Fallzahlen) zur Verfügung gestellt werden.

Sie sind nicht Gegenstand des Sonderpädagogischen Konzeptes, sondern werden weitgehend in den ISF-Richtlinien des Kantons vom 4. Oktober 2006 oder in Leistungsvereinbarungen mit den entsprechenden Fachstellen geregelt.

Poolressourcen werden in der Regel von einer Trägerschaft (z.B. IF-Lehrpersonen von der Gemeinde, Logopädischer Dienst vom Kanton) finanziert.

2. Individuell zugeteilte Ressourcen

Sie entsprechen Arbeitskräften, die aufgrund eines individuellen Förderbedarfs einer Schülerin oder eines Schülers mit Stellenprozenten oder Lektionen angestellt werden.

Sie sind anhand des Sonderpädagogischen Konzeptes neu zu regeln.

Individuelle Ressourcen werden meist durch zwei Trägerschaften finanziert. Sie entsprechen im wesentlichen den bisherigen IV-Sonderschulmassnahmen, welche vor der NFA durch die drei Trägerschaften Bund, Kanton und Gemeinden, neu nur noch durch den Kanton und die Gemeinden finanziert werden.

4.2.3. Generelle Massnahmen:

Mit Poolressourcen finanzierte sonderpädagogische Massnahmen, werden nachfolgend als „generelle Massnahmen“ bezeichnet und weisen folgende Eigenschaften auf:

- Begrenzte Dauer,
- hohe Spezialisierung der Fachpersonen,
- Kostentragung im Rahmen der generellen Ressourcen der Regelschulen oder des Kantons,
- Abklärungsstelle = Leistungsanbieter,
- Keine rekursfähige Verfügung.

4.2.4. Verstärkte Massnahmen:

Mit individuell zugesprochenen Ressourcen finanzierte sonderpädagogische Massnahmen, werden nachfolgend als „verstärkte Massnahmen“ bezeichnet und weisen alle oder mehrere der folgenden Eigenschaften auf:

- lange Dauer,
- hohe Intensität,
- hohe Spezialisierung der Fachpersonen,
- einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen,
- die Abklärungsstelle ist nicht identisch mit dem Leistungsanbieter,
- die Anordnung der Massnahme erfolgt durch eine zuständige kantonale Stelle, die eine rekursfähige Verfügung erlässt.

4.2.5. Aufteilung der Finanzierung nach Kanton und Gemeinden

Die unten stehende Farblegende zeigt auf, wie die Aufteilung der Finanzierung für die tabellarisch aufgeführten sonderpädagogischen Massnahmen vorzunehmen ist.

rot:	Finanzierung der Aufgabe durch Kanton:	Kanton	100%
grün:	Finanzierung durch beide Trägerschaften:	Kanton Gemeinde	70 % 30 %
gelb:	Finanzierung der Aufgabe durch Gemeinde:	Gemeinde	100%
blau:	Finanzierung durch Dritte	z.B. Krankenkasse	

4.3. Bildung und Schulung vorbereitende und ergänzende Massnahmen

4.3.1. Ambulante Massnahmen

Angebot	Leistungserbringer / Institution	
	Poolressource (PR) (generelle Massnahme)	Individuell zugesprochene Ressource (IR) (verstärkte Massnahme)
– Heilpädagogische Früherziehung ⁷ (0 Jahre bis maximal Ende Oktober der ersten Primarklasse)	Leistungsauftrag Rütimattli	In Ausnahmefällen
– Logopädie	Kantonale Dienststelle	zuständige Institution als Zusatzmassnahme der Sonderschulung
– Psychomotorik	Kantonale Dienststelle	zuständige Institution als Zusatzmassnahme der Sonderschulung

⁷ Im Austausch mit den Kosten für Legasthenie/Dyskalkulie übernimmt der Kanton die Gesamtkosten für die Heilpädagogische Früherziehung

4.3.2. Integrative Beratung und Unterstützung (für Kinder und Jugendliche in schulischer Ausbildung (bis maximal 20 Jahre)

Angebot	Leistungserbringer / Institution	
	Poolressource (PR) (generelle Massnahme)	Individuell zugespochene Ressource (IR) (verstärkte Massnahme)
Mit Hörbehinderung	keine PR	Audiopädagogischer Dienst Hohenrain / LU
Mit Sehbehinderung	keine PR	Schule für Sehbehinderte Baar (Bei Bedarf Schulung durch SHP)
Mit Körperbehinderung	keine PR	Stiftung Rodtegg, Luzern (Bei Bedarf mit Schulung durch SHP)
– Beratung und Unterstützung für verhaltens- und sprachbehinderte Kinder und Jugendliche	Kantonale Dienststellen (SPD, JEB, bzw. Logopädie)	KJPD Luzern Arzt, Psychiater, Psychologe ⁸

4.4. Bildung und Schulung

4.4.1. Integrative Schulung in Regelklassen

– Integrative Förderung (IF) bei Lern- und Leistungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten.	SHP bzw. IF - Lehrpersonen	keine IR
– Spezielle Förderangebote Förderung bei Teilleistungsschwächen ⁹ (Legasthenie / Dyskalkulie), Begabungsförderung, DaZ	SHP bzw. IF – Lehrpersonen spez. Ausgebildete Lehrpersonen	keine IR
– Integrierte Sonderschulung (IS) für Kinder und Jugendliche mit einer <u>geistigen Behinderung</u> (einschliesslich Beratung und Unterstützung) ⁹	LA Rütimattli (Konsiliardienst)	Schulung durch behinderungsspezifisch ausgebildete SHP
	Org.- admin. Aufwand der Regelschule	Assistenzpersonal nicht behinderungsspez.
– Integrierte Sonderschulung (IS) für Kinder und Jugendliche mit einer <u>schweren Verhaltens- oder Sprachbehinderung</u> ¹⁰ (einschliesslich Beratung und Unterstützung)	LA zuständige Institution oder Fachperson (Konsiliardienst)	Systemische Beratung, Schulung, usw. durch behinderungsspezifisch ausgebildetes Fachpersonal
	Org.- admin. Aufwand der Regelschule	Assistenzpersonal nicht behinderungsspez.
– Time Out Lösungen ¹¹ (als vorübergehende Separationsmassnahmen)	Keine PR vorgesehen	Leistungsauftrag zuständige Institutionen

⁸ Finanzierung durch Krankenkassen, sofern nicht zwingendes Unterstützungsangebot zur Sonderschulung

⁹ Kompensationsabtausch zwischen Kanton und Gemeinden (vgl. Kap. 3.4.3)

¹⁰ Sprach- und Verhaltensbehinderungen können neu gemäss KRB vom 10.9.2009 auch mit IS behandelt werden.

¹¹ Gemäss Leitfaden für Time-out Lösungen vom 15. Januar 2009

4.4.2. Besondere Kleinklassenformen in Regelschulen

Angebot	Leistungserbringer / Institution	
	Poolressource (PR) (generelle Massnahme)	Individuell zugespochene Ressource (IR) (verstärkte Massnahme)
– Kleinklassen anstelle von integrativer Förderung	SHP bzw. Kleinklassenlehrperson	keine IR
– Integrative Mehrjahrgangsklassen als Variante von integrativen Schulungsformen	SHP bzw. IF - Lehrpersonen	keine IR

4.4.3. Externe und interne Sonderschulung (separativ)

– für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung	keine PR	LA Rütimattli Ausserkantonale Platzierung z.B. in der Sonderschule Stans
für Kinder und Jugendliche mit einer Hörbehinderung	keine PR	Sonderschule, oder Audiopädagogischer Dienst in Hohenrain / LU
für Kinder und Jugendliche mit einer Sehbehinderung	keine PR	Schule für Sehbehinderte Baar
für Kinder und Jugendliche mit einer Körperbehinderung	keine PR	LA Stiftung Rodtegg, Luzern
– für Kinder und Jugendliche mit einer Verhaltensbehinderung und / oder psychiatrischen Auffälligkeiten	keine PR	LA mit Juvenat Flüeli-Ranft für Jugendliche Schul- und Wohnzentrum Schachen, Schulheim Mariazell oder vergleichbare IVSE-anerkannte Institution Alternative Möglichkeit: LA im Einzelfall mit Privatschulen im Kanton Obwalden oder ausserkantonale
– für Kinder und Jugendliche mit einer schweren Sprach- und Sprechbehinderung	keine PR	LA mit ausserkantonaler Sprachheilschule (Steinen, Mariazell, Ägeri)

4.5. Bildung und Schulung ermöglichende Massnahmen

4.5.1. Stationäre Angebote bei Sonderschulung

Angebot	Leistungserbringer / Institution	
	Poolressource (PR) (generelle Massnahme)	Individuell zugespochene Ressource (IR) (verstärkte Massnahme)
– Teilstationäre Angebote inklusive Pflege (Krippe, Hort, Mittagstisch)	nur bei integrativen Sonderschulmassnahmen, Schulgänzende Tagesstrukturen, Assistenzpersonal	Externe Platzierungen in Sonderschulen
– Stationäre Angebote inklusive Betreuung und Pflege	keine PR	Internatsplatzierungen in der Sonderschule

4.5.2. Transport zur Sonderschulung

– Sammeltransporte, Schulbusse	nur bei integrativen Sonderschulmassnahmen, im Rahmen des regulären Angebots der Regelschule organisiert	durch Sonderpädagogisches Kompetenzzentrum oder Regelschule organisiert und vorfinanziert
– Individuelle Transporte mit öffentlichen Verkehrsmitteln, bei Notwendigkeit mit Begleitperson – Mit Privatauto, wenn ÖV unzumutbar – Mit Taxi, wenn Behinderungsart und Frequenz es erfordern	keine PR	i.d.R. durch Erziehungsberechtigte organisiert und vorfinanziert (Schule kann organisieren und vorfinanzieren)

4.6. Abklärung und Beratung

– Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Förderbedarfs	Zuständige ambulante Dienststellen SPD, Logop. D., PMT, HFE	keine IR
– Kinder- und Jugendpsychiatrische Abklärung	keine PR	z.B. KJPD Luzern ¹²
– Ärztliche Spezialabklärungen	keine PR	Private ¹³

¹² Finanzierung durch Krankenkasse, subsidiär durch Kanton, wenn von der zuständigen kantonalen Dienststelle eine Abklärung bewilligt worden ist.

4.7. Weitere schulbegleitende Angebote

Angebot	Leistungserbringer / Institution	
	Poolressource (PR) (generelle Massnahme)	Individuell zugesprochene Ressource (IR) (verstärkte Massnahme)
– Physiotherapie, Ergotherapie, usw.	keine PR	Private Anbieter über IV / Krankenkasse
– Psychotherapie, psychologische Beratung	(ausnahmsweise und befristet) durch SPD, Jugend und Elternberatung	Private Anbieter selbst-finanziert oder über Krankenkasse und IV bei Geburtsgebrechen
– Familienberatung, Systemische Beratung	(ausnahmsweise und befristet) durch SPD, Jugend und Elternberatung	Private Anbieter selbst-finanziert oder über Krankenkasse und IV bei Geburtsgebrechen
– Sozialarbeit	Schulsozialarbeit, Sozialdienst der Gemeinde	keine IR

5. Anspruch auf sonderpädagogische Angebote

5.1. Übergangszeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010

Die über den 1. Januar 2008 hinaus gültigen Verfügungen für Sonderschulmassnahmen wurden von der Invalidenversicherung auf dieses Datum aufgehoben. Die Kantone sind seither verpflichtet, in einer Übergangszeit von mindestens drei Jahren, bis 31. Dezember 2010, diese Massnahmen weiterzuführen und die Finanzierung der Angebote für die Anspruchsberechtigten sicher zu stellen.

Betroffen von dieser Überführung sind etwa 140 Kinder und Jugendliche, die in der Übergangszeit Sonderschulmassnahmen aufgrund einer IV-Verfügung erhalten haben. Mehrere Fälle waren zum Zeitpunkt der Überführung noch hängig. Zudem hatten einige behinderte Kinder versicherungstechnisch keinen Anspruch auf Leistungen der IV, benötigten aber trotzdem sonderpädagogische Massnahmen, die bisher von Kanton und Gemeinden finanziert wurden. Das Amt für Volks- und Mittelschulen führt in der Übergangszeit die aufgehobenen Verfügungen der IV weiter und erlässt bei neuen Anträgen und Verlängerungen neue Verfügungen, damit die sonderpädagogischen Leistungen sicher gestellt bleiben.

5.2. Sonderpädagogische Massnahmen, für die nach dem 1. Januar 2008 Kostengutsprache beantragt wird

Die Anspruchsberechtigung besteht für sonderpädagogische Massnahmen, die gemäss Kapitel 4 individuelle Ressourcen erfordern, wenn besondere Bildungsbedürfnisse im Rahmen des in Kapitel 6 beschriebenen kantonalen Abklärungsverfahrens festgestellt wurden.

5.3. Anspruchsberechtigung ab 1. Januar 2011

Ab 2011 werden die Anspruchsberechtigung, die Verfahrensabläufe, die Zuständigkeiten und Ressourcen in definitiven Erlassen, welche inhaltlich die Vorschläge dieses Konzeptes aufnehmen sollen, unbefristet festgelegt.

5.4. Regelschule Plus

Sonderpädagogische Angebote, die gemäss Kapitel 3 Poolressourcen der Gemeindeschulen erfordern, werden unter dem Begriff „Regelschule Plus“ zusammengefasst.

Sie sind im wesentlichen in den kantonalen ISF-Richtlinien vom 4. September 2006 beschrieben und fallen nicht unter die Leistungen, welche bisher im Rahmen der IV-Gesetzgebung in Anspruch genommen wurden.

6. Verfahren und Abläufe

6.1. Definition und Bezug zu den Grundlagen der EDK

In einer systemisch-ganzheitlichen Diagnostik sollen nicht nur das Kind mit seinen individuellen Voraussetzungen (körperlich, geistig, emotional usw.), sondern auch Umfeld-Faktoren, wie die Schule mit ihren strukturellen und personellen Rahmenbedingungen aber auch der familiäre Hintergrund mit seinen Möglichkeiten und Grenzen berücksichtigt werden.

Vgl. dazu Art. 2 der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007:

Art. 2 Grundsätze

Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert auf folgenden Grundsätzen:

- a. ...
- b. integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation;
- c. ...
- d. die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen mit einzubeziehen.

Die Formen der Abklärungsprozedere sind vielfältig: Gespräche mit den Beteiligten (einzeln, Gruppen, Runder Tisch), Unterrichtsbesuche, Beobachtungen, Testdiagnostik, Fragebogen, schriftliche Berichte, usw. Aus den unterschiedlichen Bestandteilen der Abklärung ergibt sich eine breit abgestützte Gesamtschau, welche für die Beteiligten als Entscheidungsgrundlage für weitere Schritte dient.

6.2. Systemisch-ganzheitliches Abklärungsverfahren und ICF

Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) wurde 2001 von der Generalversammlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verabschiedet. Sie bietet ein Modell zur Darstellung der erwähnten Komplexität, welches im heil- und sozialpädagogischen Kontext Einzug gehalten hat. Der zentrale Begriff zur Umschreibung dieser Komplexität ist die „Partizipation“.

Die Definition dazu findet sich im Instrument „Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik“ der EDK vom 25. Oktober 2007 und lautet wie folgt:

Die Partizipation ist die Teilnahme oder Teilhabe einer Person in einem Lebensbereich bzw. einer Lebenssituation vor dem Hintergrund ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Verfassung, ihrer Körperfunktionen und –strukturen, ihrer Aktivitäten und ihrer Kontextfaktoren (personbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Die Beeinträchtigung der Partizipation kann sich, je nach Art und Ausmass, in der Teilnahme an einem Lebensbereich bzw. an einer realen Lebenssituation manifestieren.

Für das neue Abklärungsverfahren im Rahmen der Sonderschulung ist eine systemische Sichtweise im Sinne der Partizipation Voraussetzung, um den komplexen Fragestellungen gerecht zu werden. Dieser Ansatz ist aber nicht neu und wird von vielen Fachleuten bereits seit langem umgesetzt. ICF leitet keinen Paradigmawechsel ein, sondern stellt einen praxistauglichen, gut operationalisierten

Baustein für die Umsetzung der systemischen Arbeitsweise dar. Er muss ergänzt werden mit bereits bestehenden und bewährten sowie neuen diagnostischen Instrumenten und Modellen, welche in Forschung und Praxis laufend entwickelt werden.

Vgl. dazu Art. 7 der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007:

Art. 7 Gemeinsame Instrumente

- ¹Die Vereinbarungskantone benutzen im kantonalen Recht, im kantonalen Konzept für den Bereich Sonderpädagogik sowie in den entsprechenden Richtlinien
- a. eine einheitliche Terminologie
 - b. ...
 - c. ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 6 Absatz 3

6.3. Eckwerte der Abklärung und Fördermassnahmen im Bereich der generellen Massnahmen (Poolressourcen)

6.3.1. Abklärung der generellen Massnahmen

Die Abklärung und Entscheidung über eine „generelle Massnahme“ erfolgt in der Regel durch die handelnde Stelle („Zweiaugenprinzip“). Die Förderung findet ohne eine individuelle Verfügung im Rahmen einer richtwertgesteuerten Mittelzuführung statt (Poollösung).

6.3.2. Generelle Massnahmen der Gemeinden

Der Pool für die generellen Massnahmen in den Gemeinden (Integrative Förderung IF, Schulsozialarbeit SSA, Deutsch als Zweitsprache DAZ) wird durch die Schulleitung verwaltet. Diese Fördermassnahmen sind in den ISF – Richtlinien des AVM vom 4. September 2006 ausführlich beschrieben.

6.3.3. Generelle Massnahmen des Kantons

Der Pool für die generellen Massnahmen des Kantons (Logopädie, Psychomotorik-Therapie, schulpsychologische Abklärungen und Beratungen) wird durch die jeweilige Fachstellenleitung verwaltet. Neu gilt auch die Heilpädagogische Frühberatung, welche der Kanton bei der Stiftung Rütimattli mit einer Leistungsvereinbarung einkauft, als generelle Massnahme des Kantons.

6.4. Eckwerte der Abklärung und Fördermassnahmen im Bereich der verstärkten Massnahmen (individuell zugeteilte Ressourcen)

6.4.1. Keine direkten Zuweisungen

Beim Übergang in den Bereich der verstärkten Massnahmen soll konsequent das Vieraugenprinzip¹³ zur Anwendung kommen. Die Beurteilung des Förderbedarfs basiert auf den gängigen Elementen wie Testdiagnostik, Gesprächen, Beobachtungen, Konsilien usw.

Aus dem Vieraugenprinzip folgt somit, dass keine direkten Zuweisungen durch abgebende oder aufnehmende Institutionen (Regelschulen, Sonderschulen, Therapiestellen) erfolgen dürfen.

¹³ Definition „Vieraugenprinzip“: Wenn Fachpersonen („erstes Augenpaar“), welche ein Kind fördern, begleiten, therapieren (Heilpädagogen/innen, Logopäden/innen, Lehrpersonen usw.) einen erhöhten Förderbedarf mit verstärkten Massnahmen vermuten, muss mindestens eine externe Fachperson oder Fachstelle („zweites Augenpaar“) beigezogen werden, um den Förderbedarf zu beurteilen. Diese externe Person oder Stelle muss bei der Beurteilung unabhängig sein, d.h. sie darf weder finanzielle, betriebliche noch strukturelle Interessen haben.

6.4.2. Betroffene sind Beteiligte

Sonderpädagogische Massnahmen für Kinder und Jugendliche sind vor allem dann erfolgreich, wenn es gelingt, alle Beteiligten, insbesondere die Erziehungsberechtigten, zur Kooperation und zur Übernahme von Verantwortung in ihrem Bereich zu gewinnen.

Aufgrund dieser Überzeugung ist das nachfolgend beschriebene Abklärungsverfahren in erster Linie als prozessorientiertes Verfahren konzipiert, das alle Beteiligten mit ihren jeweiligen Ressourcen einbezieht. In den meisten Fällen wird es mit diesem Ansatz gelingen, eine einvernehmliche – nicht nur von allen akzeptierte, sondern auch getragene – Lösung zu finden.

6.4.3. Fallführung

Bei den verstärkten Massnahmen im Rahmen der Sonderschulung handelt es sich um komplexe Fragestellungen, mit denen viele Beteiligte beschäftigt sind. Diese verfolgen zum Teil unterschiedliche Interessen und Zielsetzungen. Aus dieser Komplexität erwächst ein erhöhter Koordinations- und Steuerungsbedarf. Diese Koordinations- und Steuerungsaufgabe erfordert eine verbindliche Fallführung mit klaren Verantwortlichkeiten.

Die primären Aufgaben der Fallführung sind, koordinieren, moderieren und vermitteln. Die fallführende Person hat ein Antragsrecht. Ihr fällt aber keine Entscheidungskompetenz über die Durchführung von Massnahmen zu.

Die Fallführung wird von der zuständigen Abklärungsstelle übernommen, welche unabhängig von den zu treffenden Entscheiden ist und somit keine eigenen Interessen vertritt (Therapiezuweisung, minimale oder maximale Klassengrössen usw.). Sie muss über Kenntnisse der lokalen Schul-, Beratungs-, Förder- und Therapiesituation verfügen, hat aber nicht das ganze fachlich relevante Wissen abzudecken, sondern stützt sich auf die fachlichen Beiträge der spezialisierten Stellen. Die Fallführung bezieht sich in diesem Kontext nur auf die Abklärungsphase.

Liegt die Bewilligung für die Durchführung einer verstärkten Massnahme vor, wird die Fallführung an die Sonderschule oder bei integrativen Schulungen an die Schulleitung der Regelschule übertragen, welche die Fallführung für die unter 5.4.6 (Controlling) beschriebene Massnahmenüberprüfung befristet wieder an die externe Abklärungsstelle abgibt, bis über die weiteren Schritte entschieden ist.

6.4.4. Antragsrecht der Abklärungsstelle

Für verstärkte Massnahmen erfolgt die Antragsstellung durch die fallführende Abklärungsstelle (SPD) an die Entscheidungsinstanz (Amt für Volks- und Mittelschulen).

Wenn die Beteiligten keiner gemeinsamen Lösung zustimmen können, werden Übergangslösungen, schul- und familieninterne Massnahmen oder erneute Standortbestimmungen angestrebt. In Fällen, in welchen das Kindeswohl (des betroffenen Kindes, allenfalls aber auch der Klasse) massiv gefährdet ist, kann die fallführende Instanz auch Anträge ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten stellen, jedoch mit dem Hinweis auf Uneinigkeit. In solchen Fällen sind oft auch andere, über die Sonderschulung hinaus gehende (vormundschaftliche) Massnahmen erforderlich.

Nach der differenzierten Abklärung, dem Einbezug aller Beteiligten und dem Festlegen des Förderbedarfes, verfasst die Abklärungsstelle einen Bericht an die Entscheidungsinstanz, in welchem die Abklärungsergebnisse zusammengefasst und die Sichtweise der Beteiligten wiedergegeben werden. Der Bericht mündet in einem konkreten Antrag bezüglich der vorgesehenen verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen. Allfällige Mitberichte der beteiligten Instanzen sind beizulegen.

Abklärung und Fallführung können in Ausnahmefällen an Dritte delegiert werden.

6.4.5. Amt für Volks- und Mittelschulen (AVM) als Entscheidungsinstanz

Der Bericht mit den entsprechenden Unterlagen sowie dem Antrag geht an das AVM. Dieses entscheidet über die durchzuführenden verstärkten Massnahmen und stellt die Verfügung aus.

Bei Bedarf nimmt die Abklärungsinstanz während des Abklärungsprozesses Rücksprache mit der Entscheidungsinstanz bezüglich Realisierbarkeit der vorgesehenen Massnahmen.

6.4.6. Controlling

Die festgelegten Massnahmen werden in der Regel alle zwei bis vier Jahre überprüft. Die Sonderschule bzw. die Schulleitung bei IS als fallführende Stelle initiiert bei Bedarf diese Evaluation, und überprüft mit allen Beteiligten, ob die Massnahme weiter indiziert ist, variiert oder aufgehoben werden kann.

Der evaluierte Massnahmenvorschlag wird der externen Abklärungsstelle unterbreitet, welche die Massnahme beantragt hat und in dieser Phase wieder die Fallführung übernimmt. Je nach Ergebnis stellt sie dem AVM einen Antrag auf Verlängerung oder Veränderung der Massnahme oder teilt deren Sistierung mit.

6.5. Stellung privater Anbieter

6.5.1. Privatschulen

Die Abklärung für die Platzierung von verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen in Privatschulen anstelle von Sonderschulplatzierungen gemäss Art. 3 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen über die Kost- und Schulgeldbeiträge für Kinder- und Jugendheime sowie Behinderteneinrichtungen vom 18. November 2008 wird analog zur üblichen Sonderschulung durch die zuständige Abklärungsstelle (i.d.R. SPD) vorgenommen.

Die Platzierung in Privatschulen soll nur dann erfolgen, wenn kein adäquates Sonderschulangebot in zumutbarer Nähe einen Platz anbieten kann und ein Integrationsversuch über längere Zeit erfolglos verlief. Diese Möglichkeit steht neu auch Kindern offen, die schwere Verhaltensauffälligkeiten infolge Hochbegabung aufweisen.

6.5.2. Private Abklärungs- und Behandlungsstellen

Abklärungen, die durch private Fachpersonen (Psychologen/innen und Psychiater/innen Logopädinnen; usw.) durchgeführt wurden, werden von der Entscheidungsinstanz nur anerkannt, wenn sie durch die fallführende und Antrag stellende kantonale Abklärungsstelle überprüft und bei Bedarf ergänzt worden sind.

Private Therapeutinnen (z.B. Logopädinnen, Psychologinnen) werden nur im Ausnahmefall mit der Erbringung genereller oder verstärkter Massnahmen beauftragt und nur dann, wenn die entsprechende Dienstleistung auf Antrag der kantonalen Abklärungsstelle vor Behandlungsbeginn bewilligt wird.

6.6. Abklärungsverlauf

Nachfolgend wird das Abklärungsverfahren anhand von drei phasenspezifischen Schemen beschrieben:

- *Abklärungsverlauf in der Vorschul- und Einschulungsphase (0 bis 6 Jahre)*
- *Abklärungsverlauf in der Schulphase (6 bis maximal 18 Jahre)*
- *Abklärungsverlauf in der Berufsvorbereitungsphase (ab frühestens 13 Jahren für erstmalige berufliche Eingliederung)*

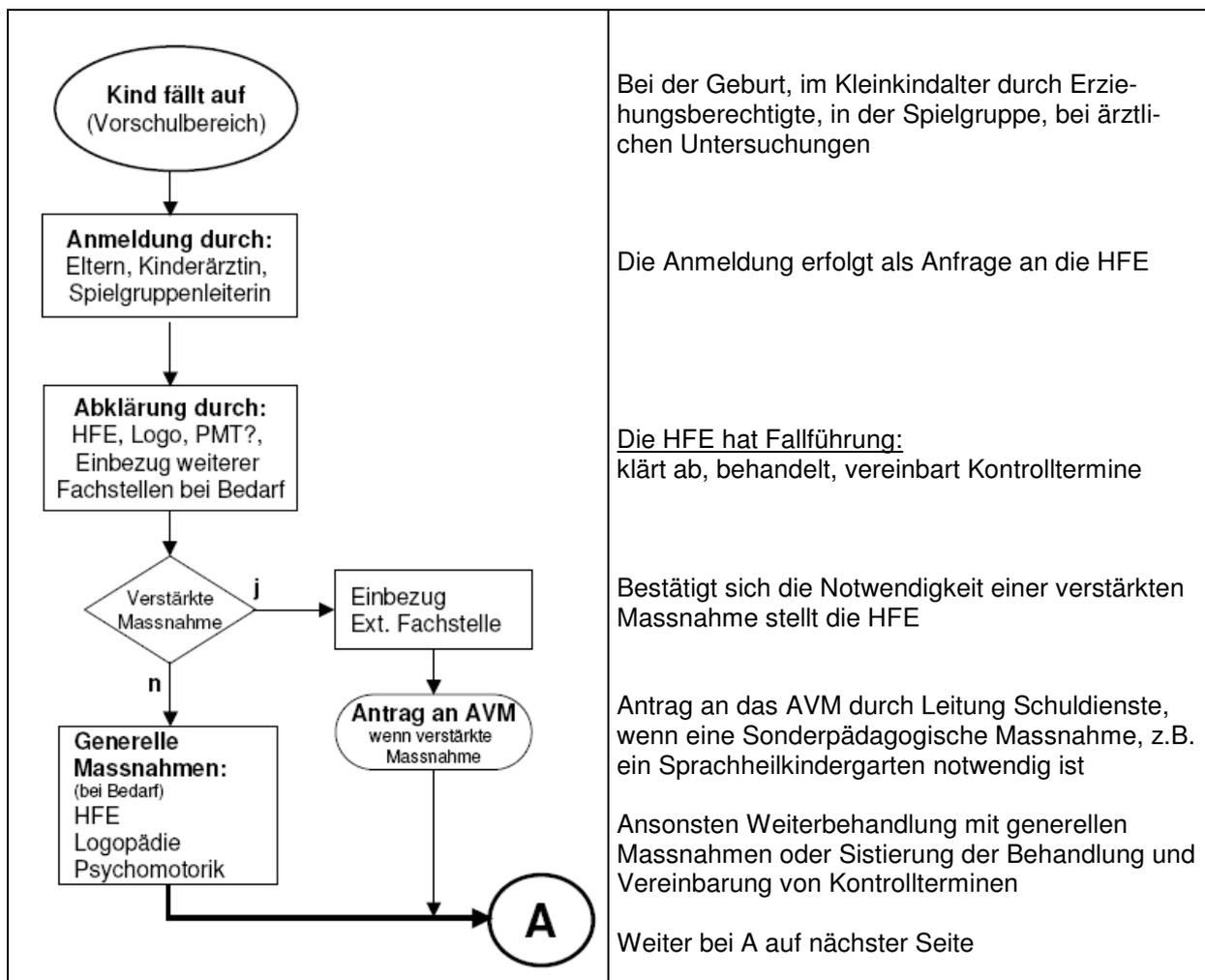
Die hier beschriebenen Abklärungsverläufe beziehen sich in erster Linie auf die verstärkten Massnahmen. Abklärungen für generelle Massnahmen werden wie bisher durch die Schuldienste (PMT, LPD) und die heilpädagogische Früherziehungsstelle durchgeführt.

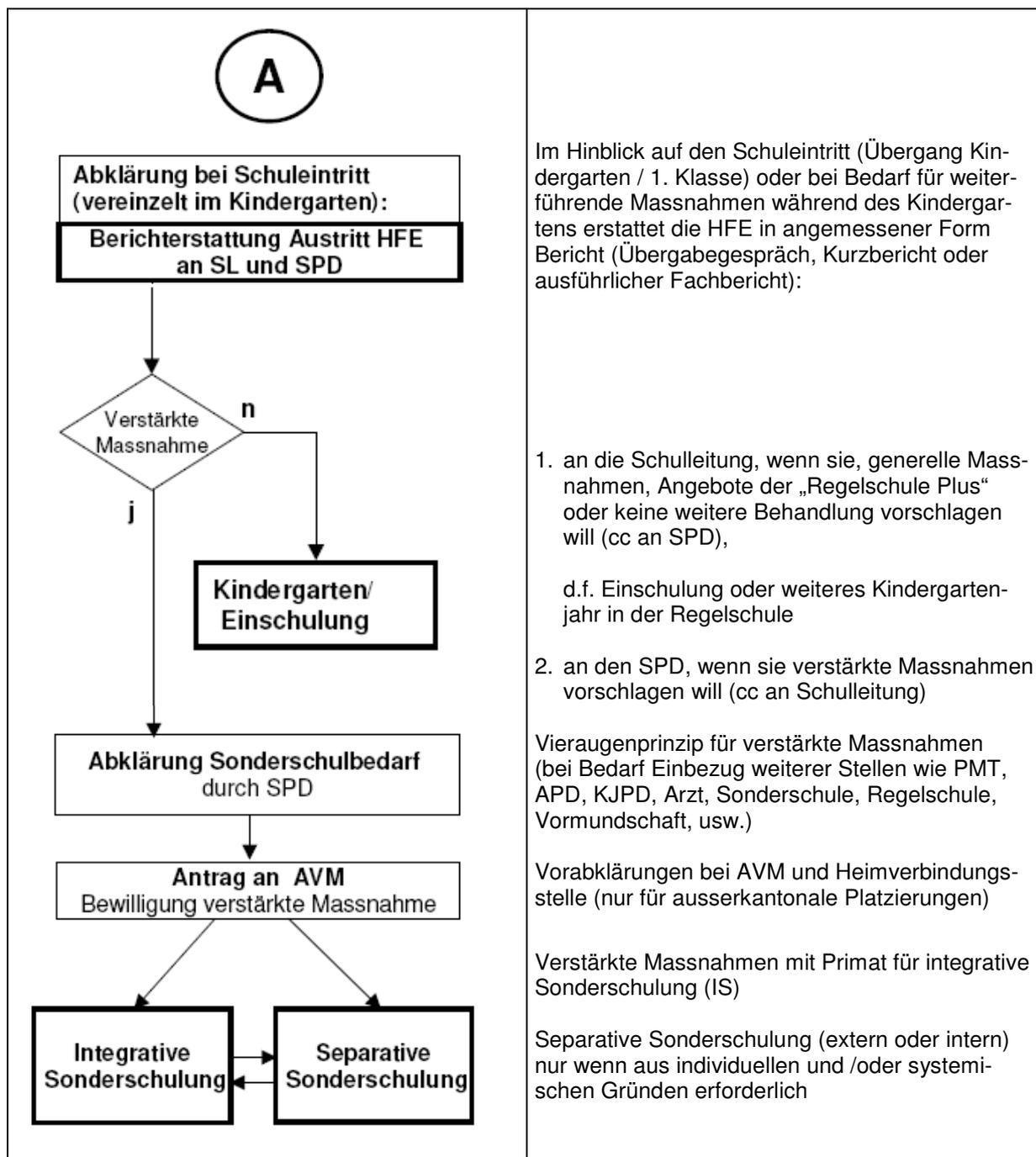
6.6.1. Abklärung in der Vorschul- und Einschulungsphase (Abb. 1)

Die HFE ist eine generelle Massnahme und somit durch einen Pensenrichtwert bzw. Pool gesteuert. Die Fallführung liegt in der Vorschulphase bei der HFE.

Stellt sich bei der Einschulung die Frage nach der Abklärung verstärkter Massnahmen, geht die Fallführung an den SPD über.

Für die Einschulung in die Regelschule mit oder ohne generelle Massnahmen im Sinne der „Regelschule Plus“ übergibt die HFE die Fallführung an die Schulleitung vor Ort.





Im Hinblick auf den Schuleintritt (Übergang Kindergarten / 1. Klasse) oder bei Bedarf für weiterführende Massnahmen während des Kindergartens erstattet die HFE in angemessener Form Bericht (Übergabegespräch, Kurzbericht oder ausführlicher Fachbericht):

1. an die Schulleitung, wenn sie, generelle Massnahmen, Angebote der „Regelschule Plus“ oder keine weitere Behandlung vorschlagen will (cc an SPD),

d.f. Einschulung oder weiteres Kindergartenjahr in der Regelschule

2. an den SPD, wenn sie verstärkte Massnahmen vorschlagen will (cc an Schulleitung)

Vieraugenprinzip für verstärkte Massnahmen (bei Bedarf Einbezug weiterer Stellen wie PMT, APD, KJPD, Arzt, Sonderschule, Regelschule, Vormundschaft, usw.)

Vorabklärungen bei AVM und Heimverbindungsstelle (nur für ausserkantonale Platzierungen)

Verstärkte Massnahmen mit Primat für integrative Sonderschulung (IS)

Separative Sonderschulung (extern oder intern) nur wenn aus individuellen und /oder systemischen Gründen erforderlich

Legende:

- APD Audiopädagogischer Dienst Hohenrain
- AVM Amt für Volks- und Mittelschulen
- HFE Heilpädagogische Früherziehung
- KJPD Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst Kantonsspital Luzern
- Logo Logopädischer Dienst
- PMT Psychomotorik-Therapie
- SPD Schulpsychologischer Dienst

Ausnahmen für HFE als verstärkte Massnahmen:

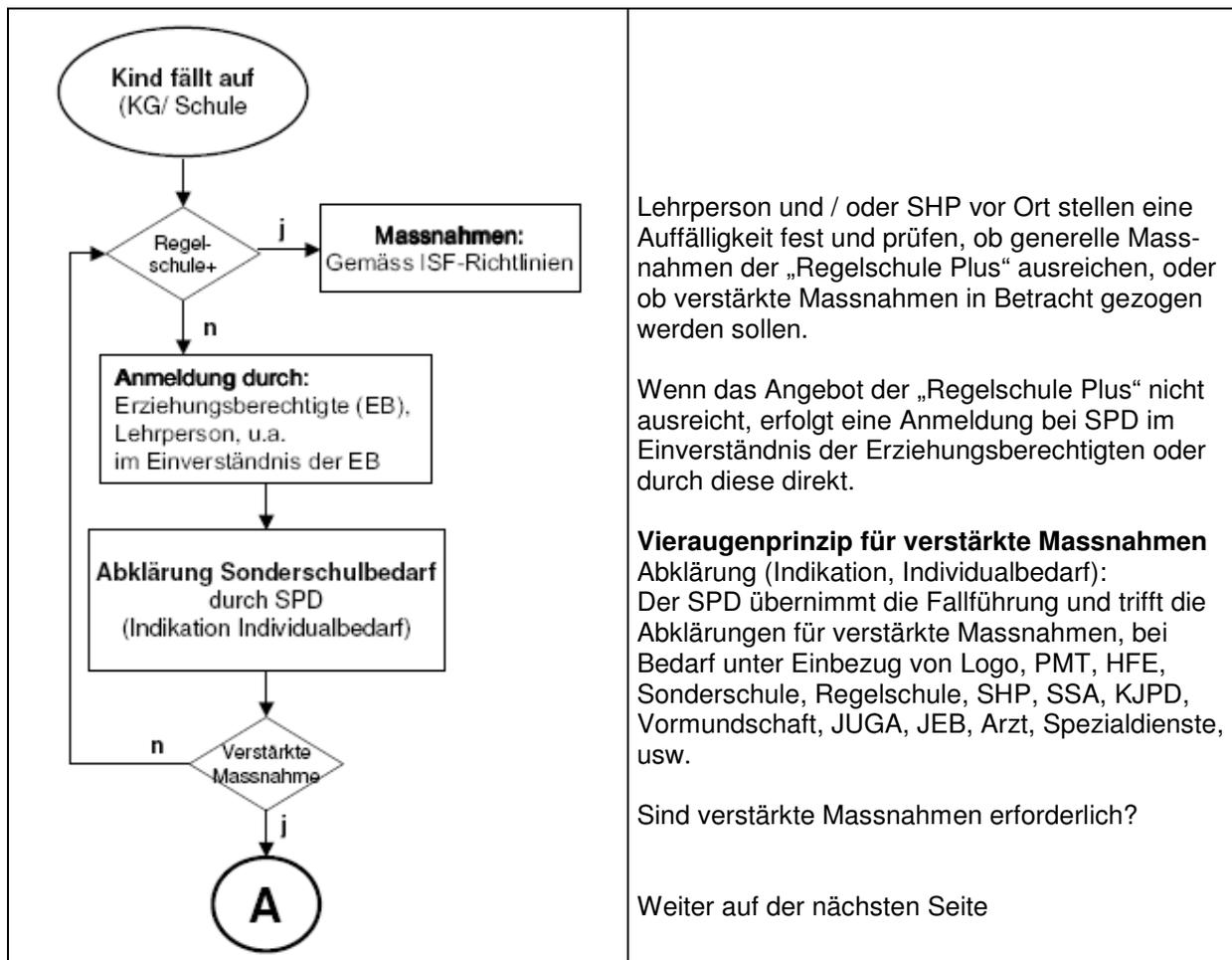
In einzelnen Fällen sind für die heilpädagogische Früherziehung (HFE) zusätzliche, individuelle Ressourcenzuteilungen und damit verstärkte Massnahmen erforderlich, z.B.:

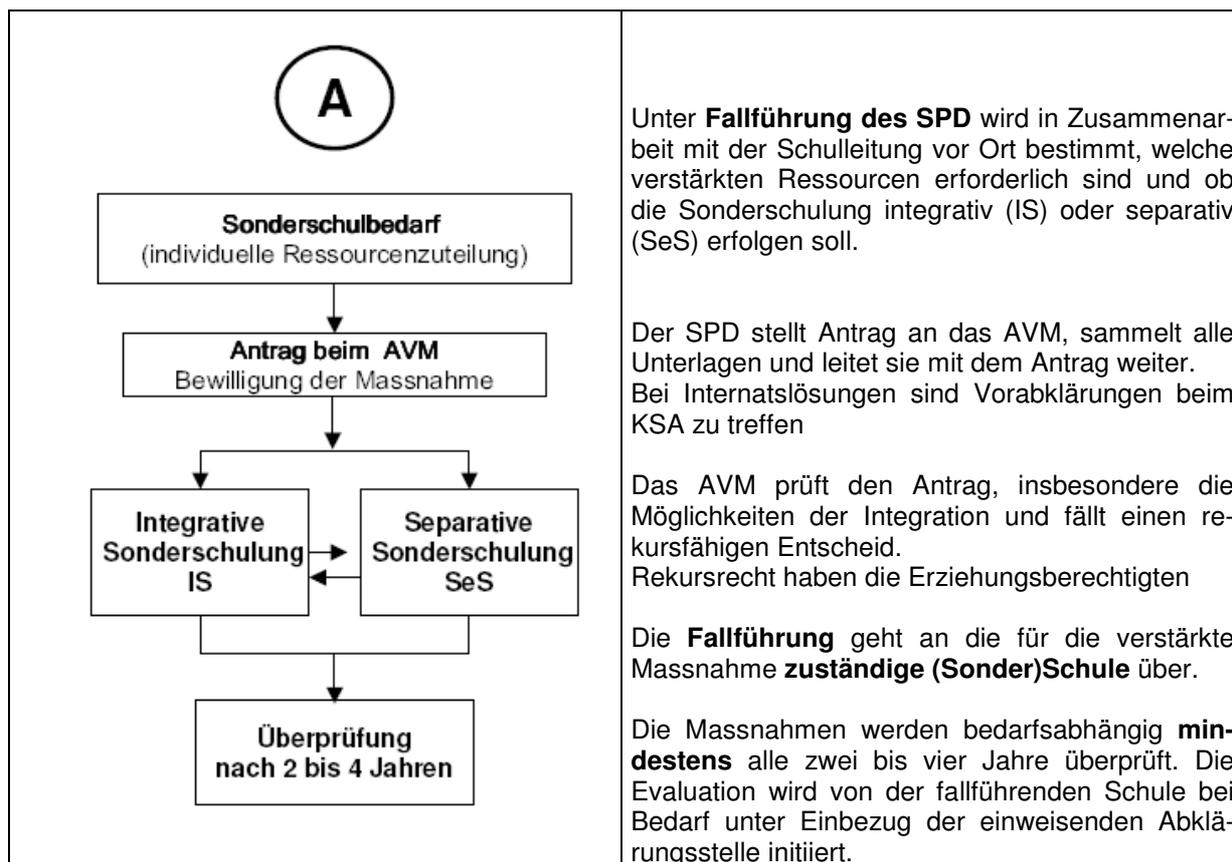
- gewisse Formen eines schweren Autismus (HFE Rütimattli oder eine spezialisierte Institution)
- Begleitungen / Beratungen von Kindern mit Sinnesbehinderungen (für sehgeschädigte Kinder die Schule Sonnenberg in Baar ZG, für hörbehinderte Kinder der audiopädagogische Dienst der Sonderschule Hohenrain LU)
- Beratungen / Begleitungen für körperbehinderte Kinder (Stiftung Rodtegg Luzern)

Die Finanzierung dieser Massnahmen geht, sofern sie nicht weiterhin durch die Invalidendversicherung (IV) gedeckt sind, zu Lasten des Kantons (bisher IV). Antragstellende Institutionen an das AVM und damit fallführend können in diesen Fällen nebst den kantonalen schulischen Diensten auch fachärztliche Abklärungsstellen sein.

6.6.2. Abklärung in der Schulphase- vereinzelt auch im Kindergarten (Abb.2)

Diese Phase stellt das Vorgehen dar, wenn gemäss Kaskadenmodell nach einer gewissen Zeit die Massnahmen der „Regelschule Plus“ nicht greifen oder aufgrund der Eindeutigkeit der Behinderung nicht in Frage kommen. Die Fallführung liegt in der Regel beim SPD, für schwere Sprachbehinderungen beim Logopädischen Dienst.





Unter **Fallführung des SPD** wird in Zusammenarbeit mit der Schulleitung vor Ort bestimmt, welche verstärkten Ressourcen erforderlich sind und ob die Sonderschulung integrativ (IS) oder separativ (SeS) erfolgen soll.

Der SPD stellt Antrag an das AVM, sammelt alle Unterlagen und leitet sie mit dem Antrag weiter. Bei Internatslösungen sind Vorabklärungen beim KSA zu treffen

Das AVM prüft den Antrag, insbesondere die Möglichkeiten der Integration und fällt eine rekursfähigen Entscheid. Rekursrecht haben die Erziehungsberechtigten

Die **Fallführung** geht an die für die verstärkte Massnahme **zuständige (Sonder)Schule** über.

Die Massnahmen werden bedarfsabhängig **mindestens** alle zwei bis vier Jahre überprüft. Die Evaluation wird von der fallführenden Schule bei Bedarf unter Einbezug der einweisenden Abklärungsstelle initiiert.

Legende:

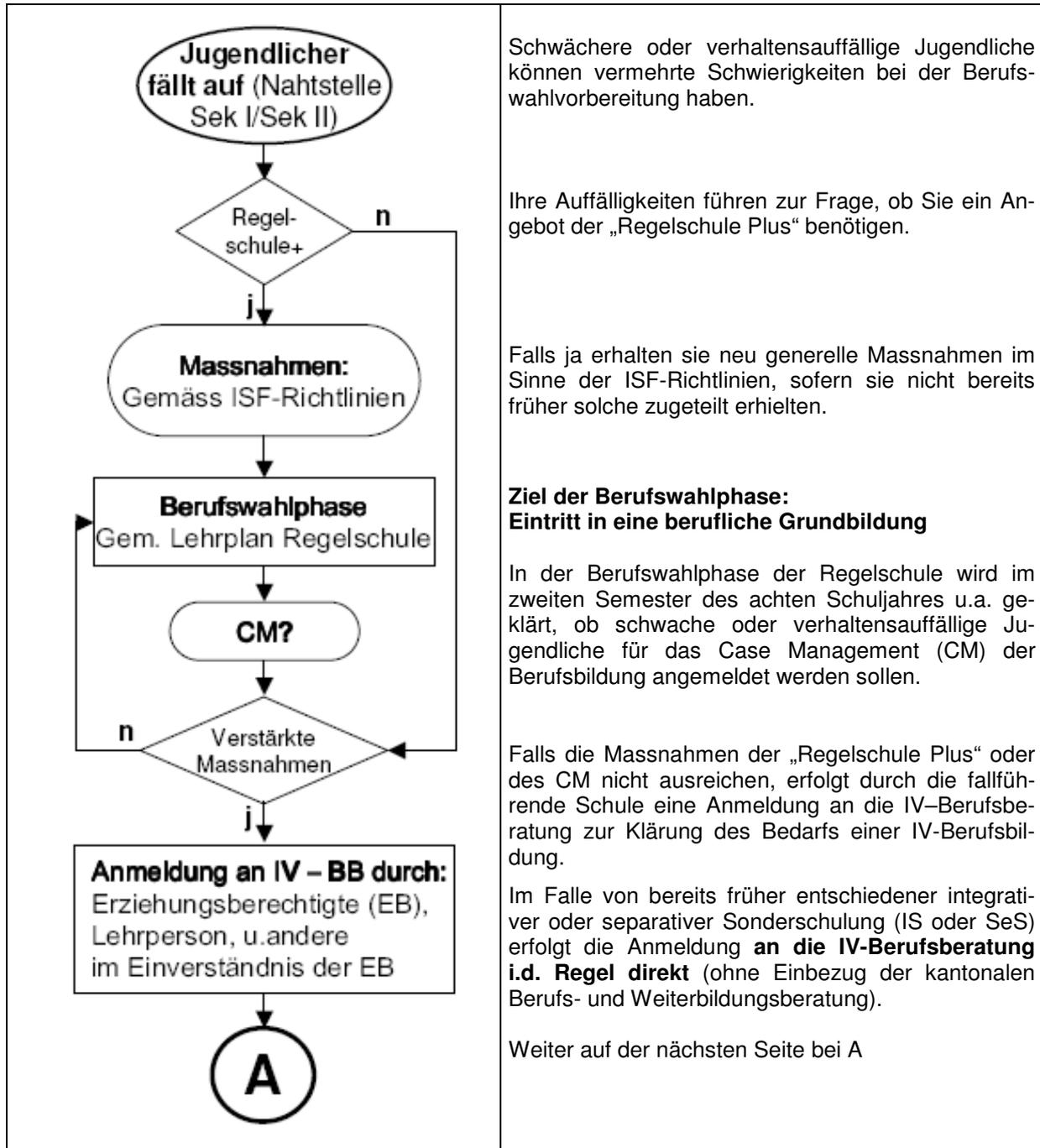
APD	Audiopädagogischer Dienst Hohenrain	KJPD	Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst Kantonsspital Luzern
AVM	Amt für Volks- und Mittelschulen	Logo	Logopädischer Dienst
HFE	Heilpädagogische Früherziehung	PMT	Psychomotorik-Therapie
IS	Integrative Sonderschulung	SeS	Separative Sonderschulung
JEB	Jugend- und Elternberatung	SHP	Schulische(r) Heilpädagoge / Heilpädagogin
JUGA	Jugendanwaltschaft	SPD	Schulpsychologischer Dienst
KSA	Kantonales Sozialamt	SSA	Schulische Sozialarbeit

6.6.3. Abklärung erstmalige berufliche Ausbildung / Eingliederung / Berufswahlphase mit IV-Abklärung (Abb.3)

Diese Phase stellt das Vorgehen dar, wenn Jugendliche mit Behinderungen an der Nahtstelle zur Berufsbildung stehen. Sofern keine Verlängerung der Volksschulbildung erforderlich ist (grundsätzlich maximal um ein bis zwei Jahre bis zum 17. / 18. Altersjahr möglich, in einzelnen Fällen gar bis zum 20. Altersjahr), treten die jungen Menschen mit Behinderungen in eine erstmalige berufliche Ausbildung / Eingliederung ein.

Wenn diese Jugendlichen nicht in die reguläre Berufsbildung oder das von dieser verantwortete Case-Management integriert werden können, werden sie der IV-Berufsberatung zugeführt, welche den Anspruch auf eine erstmalige berufliche Eingliederung in einer IV-anerkannten Berufsbildungsstätte oder auf andere Leistungen der Invalidenversicherung nachweist und in die Wege leitet.

Die Fallführung geht dann von der Institution, die für die Sonderschulung verantwortlich ist, an die IV-Berufsberatung als Abklärungsstelle über. Die Berufs- und Weiterbildungsberatung des Kantons und / oder der SPD können vor allem bei Schülerinnen und Schülern mit IS dem IV-Abklärungsverfahren vorgeschaltet oder zur Mitwirkung beigezogen werden.



Schwächere oder verhaltensauffällige Jugendliche können vermehrte Schwierigkeiten bei der Berufswahlvorbereitung haben.

Ihre Auffälligkeiten führen zur Frage, ob Sie ein Angebot der „Regelschule Plus“ benötigen.

Falls ja erhalten sie neu generelle Massnahmen im Sinne der ISF-Richtlinien, sofern sie nicht bereits früher solche zugeteilt erhielten.

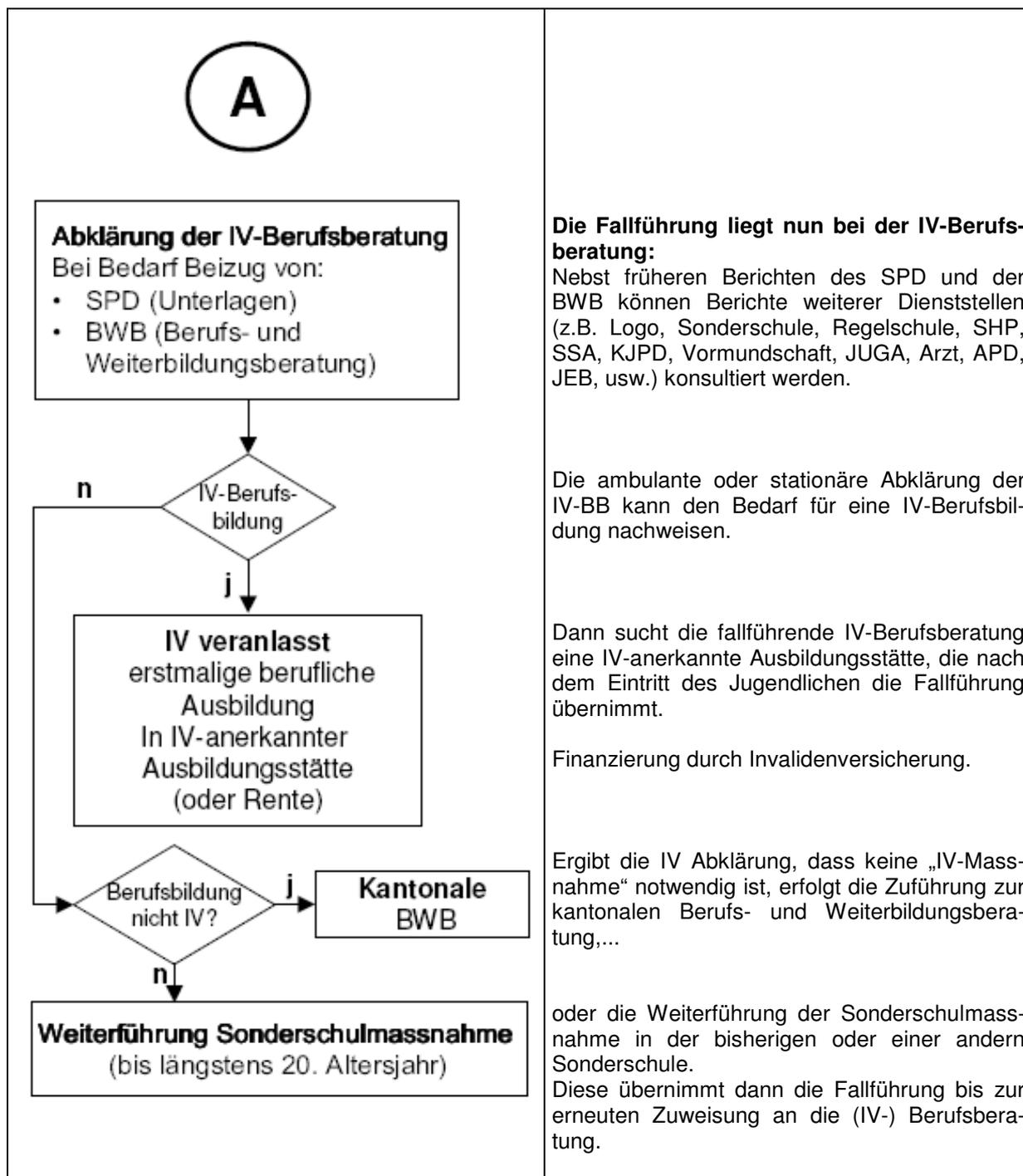
**Ziel der Berufswahlphase:
Eintritt in eine berufliche Grundbildung**

In der Berufswahlphase der Regelschule wird im zweiten Semester des achten Schuljahres u.a. geklärt, ob schwache oder verhaltensauffällige Jugendliche für das Case Management (CM) der Berufsbildung angemeldet werden sollen.

Falls die Massnahmen der „Regelschule Plus“ oder des CM nicht ausreichen, erfolgt durch die fallführende Schule eine Anmeldung an die IV-Berufsberatung zur Klärung des Bedarfs einer IV-Berufsbildung.

Im Falle von bereits früher entschiedener integrativer oder separativer Sonderschulung (IS oder SeS) erfolgt die Anmeldung **an die IV-Berufsberatung i.d. Regel direkt** (ohne Einbezug der kantonalen Berufs- und Weiterbildungsberatung).

Weiter auf der nächsten Seite bei A



Die Fallführung liegt nun bei der IV-Berufsberatung:
Nebst früheren Berichten des SPD und der BWB können Berichte weiterer Dienststellen (z.B. Logo, Sonderschule, Regelschule, SHP, SSA, KJPD, Vormundschaft, JUGA, Arzt, APD, JEB, usw.) konsultiert werden.

Die ambulante oder stationäre Abklärung der IV-BB kann den Bedarf für eine IV-Berufsbildung nachweisen.

Dann sucht die fallführende IV-Berufsberatung eine IV-anerkannte Ausbildungsstätte, die nach dem Eintritt des Jugendlichen die Fallführung übernimmt.

Finanzierung durch Invalidenversicherung.

Ergibt die IV Abklärung, dass keine „IV-Massnahme“ notwendig ist, erfolgt die Zuführung zur kantonalen Berufs- und Weiterbildungsberatung,...

oder die Weiterführung der Sonderschulmassnahme in der bisherigen oder einer andern Sonderschule.
Diese übernimmt dann die Fallführung bis zur erneuten Zuweisung an die (IV-) Berufsberatung.

Legende:

APD	Audiopädagogischer Dienst	KJPD	Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst Kantonsspital Luzern
BWB	Kantonale Berufs- und Weiterbildungsberatung	Logo	Logopädischer Dienst
CM	Case Management des Berufsbildungssamtes	SHP	Schulische(r) Heilpädagoge / Heilpädagogin
IV-BB	IV - Berufsberatung	SPD	Schulpsychologischer Dienst
JEB	Jugend- und Elternberatung	SSA	Schulische Sozialarbeit
JUGA	Jugendanwaltschaft		

7. Leistungen

Die sonderpädagogischen Kompetenzzentren Rütimattli in Sachseln und Juvenat der Franziskaner in Flüeli – Ranft erhalten vom Kanton eine Leistungsvereinbarung.

Diese wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst (Angebotsveränderungen, Teuerungsanpassungen, usw.). In der Leistungsvereinbarung werden die durch den Kanton in Auftrag gegebenen Angebote, die Qualitätsstandards, der erforderliche Auslastungsgrad und die Finanzierung durch eine Leistungspauschale definiert.

Die Qualitätsstandards haben denjenigen der EDK vom 25. Oktober 2007 zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik zu entsprechen.

Die Leistungsvereinbarungen werden vom Regierungsrat bewilligt, damit die Institutionen in die Liste der IVSE aufgenommen werden können.

Ausserkantonale Institutionen, die der IVSE angeschlossen sind, werden vom Kanton Obwalden anerkannt. Deren Leistungsvereinbarungen werden mit den jeweiligen Standortkantonen vereinbart.

8. Neues Ressourcenmanagement

8.1. Erhöhter Verwaltungsaufwand

8.1.1. Amt für Volks- und Mittelschulen

Das Amt für Volks- und Mittelschulen übernimmt im Bereich der Sonderschulung seit dem 1. Januar 2008 die Aufgaben der IV-Stelle Obwalden und des Bundesamtes für Sozialversicherungen.

Die beschriebenen Leistungen umfassen die Verwaltung der Anträge, welche auf Fachlichkeit, Plausibilität und Vollständigkeit geprüft werden müssen und die Vorbereitung der Entscheide, den Erlass und das Controlling von Verfügungen, das Rechnungswesen für die durch die sonderpädagogischen Institutionen erbrachten Dienstleistungen und die Verwaltung der von den Eltern direkt beanspruchten und in Rechnung gestellten Fahrkosten.

Seit dem 1. Januar 2009 hat der Regierungsrat für den geschätzten Mehraufwand im Bereich der kaufmännischen Sachbearbeitung des AVM zusätzlich 20 Stellenprozent bewilligt.

Die fachliche Prüfung der Unterlagen und der Erlass der Entscheide werden vorderhand durch die Amtsleitung des AVM im Rahmen des bestehenden Pensums bewältigt. Eventuell ist längerfristig mit einer Aufstockung des amtsinternen heilpädagogischen Fachpersonals um ca. fünf bis zehn Stellenprozent zu rechnen.

8.1.2. Schulpsychologischer Dienst

Der Schulpsychologische Dienst übernimmt seit dem 1. Januar 2008 als Abklärungsstelle neue Aufgaben. Insbesondere das durch das Sonderpädagogische Konkordat vorgeschriebene einheitliche Abklärungsverfahren ist aufwendiger.

Vermehrt sind Systemabklärungen (im Beziehungsumfeld) zu treffen sind und vor allem an der Nahtstelle zum Vorschulbereich bei der Einschulungsfrage infolge des Vieraugenprinzips jährlich ca. 30 bis 50 zusätzliche Abklärungsfälle und Verlängerungsmassnahmen zu prüfen sind.

Deshalb hat der Regierungsrat seit dem 1. Januar 2009 für den geschätzten Mehraufwand des schulpsychologischen Fachpersonals zusätzlich 20 Stellenprozente bewilligt.

Zudem wurde das Sekretariat der schulischen Dienste (SPD, PMT, LD) um 20 Stellenprozente aufgestockt, da im Vergleich zum bisherigen Stand ein wesentlich grösserer Kreis von Klienten administrativ zu bedienen ist.

8.2. Finanzierung der Sonderpädagogischen Angebote

8.2.1. Geschätzte Kostenverteilung für separative Sonderschulmassnahmen vor dem 1. Januar 2008

In untenstehender Tabelle werden in einer Kostenzusammenstellung die im Schuljahr 2007/08 durch Kinder und Jugendliche des Kantons Obwalden bezogenen separativen sonderpädagogischen Leistungen (**ohne Wohnen**), Stand Dezember 2007, Januar 2008, dargestellt. Es werden sowohl die nominalen wie die relativen Anteile der Träger **IV** (NFA), **Kanton** und **Gemeinden** dargestellt.

Faktoren der Ungenauigkeit:

Es handelt sich um eine Kostenschätzung, da das Zahlenmaterial äusserst komplex und aufgrund von zum Teil fehlenden Schlussabrechnungen noch ungenau war. Zudem fehlen die Kostenanteile für das Wohnen für intern platzierte Kinder und Jugendliche in der Institution, da diese zum Zeitpunkt der Erhebung im Frühjahr 2008

Schätzung Kostenaufteilung vor / nach NFA - Übergang (2007-2008)						
Institutionen / Dienststellen	Kanton				Gemeinden	
	NFA (ehem. IV)	Restdefizit	Total	%	Restdefizit	%
Inst. für geistige Behinderungen	1'697'410	920'197	2'617'606	73.99%	920'197	26.01%
Inst. für körperl. Behind.	59'458	43'654	103'111	70.26%	43'654	29.74%
Inst. für Sinnesbehind.	158'066	84'083	242'149	74.23%	84'083	25.77%
Sprachheilschulen	79'987	35'323	115'310	76.55%	35'323	23.45%
IV-Inst. für Verhaltensbeh.	315'464	177'632	493'096	73.52%	177'632	26.48%
Nicht IV-Inst. f. Verhaltensbeh.	0	283'402	283'402	50.00%	283'402	50.00%
Verhältnis Kanton Gemeinde	2'310'385	1'544'290	3'854'675	71.40%	1'544'290	28.60%

Lesehilfe zur obigen Tabelle:

In der Kolonne ‚NFA (ehem. IV)‘ sind die geschätzten IV-Finanzierungsbeiträge aufgeführt. In den Kolonnen ‚Restdefizit Kanton‘ und ‚Restdefizit Gemeinden‘ finden sich die je hälftig aufgeteilten geschätzten Restfinanzierungsbeiträge

Die Kolonne ‚Kanton Total‘ und die rote Kolonne stellen nominal bzw. in Prozent den seit 1.1.2008 gültigen Kantonsanteil dar, welcher sich infolge des Inkrafttretens der NFA aus dem ehemaligen IV-Beitrag und dem Restdefizit Kanton summiert. Die gelbe Kolonne stellt in Prozent den Finanzierungsanteil der Gemeinde dar, der auch nach dem 1.1.2008 unverändert bleiben soll.

Die Gesamtkosten von **Fr. 5'398'965** setzen sich aus dem Total Kanton (3'854'675) und Restdefizit Gemeinden (1'544'290), sind jedoch ohne Wohnanteil berechnet.

In der untersten Zeile ist festzustellen, dass die prozentuale Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden (71.40% zu 28.60%) beträgt. Diese Aufteilung kann als Richtwert für einen einfachen Verteilungsschlüssel bei separativen Sonderschulungen herangezogen werden (Vgl. Kap. 8.3.1).

8.2.2. Kostenverteilung für separative Sonderschulmassnahmen aufgrund der effektiv im September 2009 bewilligten Sonderschulverfügungen

In untenstehender Tabelle werden in einer Kostenzusammenstellung die im Schuljahr 2009/10 durch Kinder und Jugendliche des Kantons Obwalden bezogenen separativen sonderpädagogischen Leistungen (**mit Wohnen**) dargestellt. Es werden sowohl die nominalen wie die relativen Anteile der Träger **Kanton** und **Gemeinden** dargestellt. Die IV als Kostenträger ist nicht mehr aufgeführt.

Faktoren der Ungenauigkeit:

Diese Kostenschätzung beruht auf den im September 2009 aktuell bewilligten Kostengutsprachen für separative Sonderschulmassnahmen. Die für jeden Einzelfall bewilligten Monatspauschalen wurden auf ein Jahr hochgerechnet. Das Zahlenmaterial ist sehr verlässlich, da es im Gegensatz zur in Kap. 8.2.1. dargestellten Kostenschätzung auch die Wohnkosten bei allfälliger interner Platzierung beinhaltet. Die tatsächlichen Ausgaben können nur durch Schülermutationen (Eintritte/Austritte) aus den Institutionen von den geplanten Ausgaben abweichen.

Kostenaufteilung Stand September 2009						
Institutionen / Dienststellen	Separative Sonderschulung		Kanton		Gemeinden	
	Total	%	Anteil	%	Anteil	%
Inst. für geistige Behinderungen	4'653'480	100.00%	3'229'040	69.39%	1'424'441	30.61%
Inst. für körperl. Behind.	356'010	100.00%	249'018	69.95%	106'992	30.05%
Inst. für Sinnesbehind.	139'550	100.00%	99'610	71.38%	39'940	28.62%
Sprachheilschulen	210'112	100.00%	142'664	67.90%	67'448	32.10%
IV-Inst. für Verhaltensbeh.	2'334'247	100.00%	1'617'787	69.31%	716'460	30.69%
Verhältnis Kanton Gemeinde	7'693'400	100%	5'338'119	69.39%	2'355'280	30.61%

Lesehilfe zur obigen Tabelle:

Diese Tabelle ist am Besten im Vergleich zu jener in Kap. 8.2.1 zu lesen.

In den Kolonnen ‚Separative Sonderschulung Total und %‘ sind die für Schuljahr 2009/10 geplanten Gesamtausgaben für externe und interne Platzierungen pro Behinderungsart und Total (**Fr. 7'693'400**) aufgeführt. Die Mehrkosten von rund 2.3 Mio. im Vergleich zum Gesamtbetrag in Kap 8.2.1 erklären sich durch die Vollständigkeit der Berechnungen. In Kap. 8.2.1 fehlen die Wohnkosten, Restdefizitabrechnungen und einzelne Institutionen.

Finanzierungsbeiträge der IV sind nicht mehr aufgeführt, da der NFA in Kraft ist.

Die Kolonnen ‚Kanton Anteil‘ und ‚Gemeinden Anteil‘ zeigen die geplanten nominalen Kostenanteile nach neuer Berechnungsart. Die rote bzw. gelbe Kolonne stellt den jeweiligen Anteil in Prozent dar.

In der untersten Zeile ist festzustellen, dass die prozentuale Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden (69.39% zu 30.61%) beträgt. Diese Aufteilung wird ebenfalls als Richtwert für einen einfachen Verteilungsschlüssel bei separativen Sonderschulungen herangezogen (Vgl. Kap. 8.3.1).

8.3. Vorschlag eines neuen Verteilschlüssels für separative Sonderschulmassnahmen

8.3.1. Verteilschlüssel für separative Sonderschulmassnahmen

Wie aus den Berechnungen unter 8.2.1 und 8.2.2 hervorgeht, bewegte sich bisher die Verteilung für die Kosten von Institutionen, welche separative Sonderschulung (externe und interne Platzierungen) anbieten, um 70% für den Kantonsanteil und 30 % für den Gemeindeanteil.

Aus diesem Grunde wird in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Sozialamt für den Gesetzgebungsprozess, welcher voraussichtlich im Oktober 2010 mit dem Erlass einer Verordnung durch den Kantonsrat abgeschlossen sein wird, folgender Verteilschlüssel für separative Sonderschulmassnahmen vorgeschlagen:

Im Sinne einer Verbundaufgabe werden Leistungen von Institutionen, welche separative Sonderschulmassnahmen anbieten, nach Abzug der Elternbeiträge wie folgt finanziert:			
Kanton:	70 %,	Gemeinden:	30 %

8.3.2. Verteilschlüssel für integrative Sonderschulmassnahmen

Bei integrativen Sonderschulmassnahmen übernahm die eidgenössische Invalidenversicherung, bzw. das Bundesamt für Sozialversicherungen vor Umsetzung der NFA jeweils die Kosten für behinderungsspezifisch ausgebildetes Personal zu 100%. Im Gegenzug hatte die Regelschule die Kosten für nicht behinderungsspezifisch ausgebildetes Personal (Klassenassistenzen, Klassenhilfen, Mehrkosten für zusätzlichen Arbeitsaufwand von Schulleitungen) sowie reduzierte Klassengrössen, usw. zu tragen, welche infolge von Integrationsprojekten notwendig geworden waren.

Aus diesem Grunde wird nun analog zur gängigen Praxis der Invalidenversicherung vor Inkrafttreten der NFA für den Gesetzgebungsprozess, welcher voraussichtlich im Oktober 2010 mit dem Erlass einer Verordnung durch den Kantonsrat abgeschlossen sein wird, folgender Verteilschlüssel für integrative Sonderschulmassnahmen vorgeschlagen:

Leistungen für behinderungsspezifisch ausgebildetes Personal:	Leistungen für nicht behinderungsspezifisch ausgebildetes Personal:		
Kanton:	100 %,	Gemeinden:	100 %

Diese strikte Trennung der Personalkosten zwischen Kanton und Gemeinden entspricht dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz, wonach jede Trägerschaft den von ihr verantworten Personaleinsatz zu 100% finanziert.

9. Steuerung

9.1. Bedarfsplanung

9.1.1. Ist - Zustand

Im September 2009 (Beginn Schuljahr 2009/10) waren 111 von 138 Kindern und Jugendlichen Bezüger von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen bzw. Sonderschulmassnahmen.

Bei den übrigen 27 Kindern im Vorschulalter wurde Heilpädagogische Früherziehung durchgeführt. Mit den meisten dieser Kinder muss nach dem Schuleintritt eine Sonderschulmassnahme durchgeführt werden:

Sonderschulbedürftige Kinder und Jugendliche (Stand Sept. 2009)				
Zahlen nach Behinderungsarten				
Behinderungsart	Integrativ	Extern (Wohnen zuhause)	Intern (Wohnen in Institution)	Total
Geistige Behinderungen	25	37	4	66
Körperliche Behinderungen	4	2	1	7
Sinnesbehinderungen (Sehen- und Hören)	16	1	1	18
Sprachbehinderungen	0	1	1	2
Verhaltensbehinderungen	0	5	13	18
Behinderungsart offen Vorschule (HFE)				27
Total	45	46	20	138

9.1.2. Sollzustand /Entwicklungen

Die zukünftige Entwicklung dürfte im Wesentlichen von drei Faktoren abhängen.

1. *Die **Entwicklung der Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen**, welche infolge des Geburtenrückgangs abnehmend ist, hat eventuell einen rückläufigen Einfluss auf die Anzahl der Kinder mit Behinderungen.*

Aufgrund der verhältnismässig kleinen Zahl von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen kann aber nicht mit einer parallelen linearen Abnahme zur Gesamtzahl gerechnet werden. Ausschläge gegen oben und unten sind nach dem Zufallsprinzip möglich.

2. *Die **Integrationsfähigkeit der Regelklassen**, ist jetzt schon recht gross. Falls diese noch zunimmt, kann ein Rückgang der erforderlichen Plätze vor allem in sonderpädagogischen Institutionen für Kinder mit geistigen und körperlichen Behinderungen und Sinnesbehinderungen erwartet werden.*

3. *Die Zahl der Kinder mit Verhaltensbehinderungen ist in der Tendenz zunehmend. Dieser Trend kann sich möglicherweise noch verschärfen, wenn die ausserkantonalen Institutionen ihre Plätze selber benötigen und aus Obwalden keine Kinder und Jugendlichen mehr aufnehmen.*

Dies erfordert, dass im Kanton Obwalden mit dem Juvenat und für Einzelfälle mit Privatschulen Vereinbarungen für die Aufnahme solcher Kinder getroffen werden.

*Auch die Schaffung eines **Timeout-Angebots** für Jugendliche der Orientierungsstufe kann die Situation beim Auftreten von Verhaltensauffälligkeiten verbessern.*

Ein entsprechender Leitfaden wurde vom Bildungs- und Kulturdepartement im Januar 2009 als Folge eines parlamentarischen Vorstosses erstellt.

*Im Besonderen ist die Schaffung eines **integrativen Angebots** für Kinder und Jugendliche mit Verhaltensbehinderungen ins Auge zu fassen. Ein entsprechendes Projekt ist ab Schuljahr 2009/10 geplant. Aufgrund der Erfahrungen in der Übergangszeit der NFA soll ab 2011 dieses integrative Angebot definitiv eingeführt werden.*

Hier besteht aber die Gefahr, dass durch eine Angebotserweiterung die Nachfrage unkontrolliert ansteigt, da die Definition einer Verhaltensauffälligkeit als „untragbar“ immer auch Ausdruck der Tragfähigkeit des schulischen und familiären Umfeldes ist (was in der einen Klasse noch als tragbar gilt, kann in der andern als untragbar angesehen werden). Dieser Umstand stellt ausserordentliche Anforderungen an die Abklärungsinstanz und das zu verwendende Abklärungsverfahren. „Schwere“ Verhaltensbehinderungen müssen von „leichteren“ Verhaltensauffälligkeiten unterschieden werden. Die Entscheidungsinstanz (AVM) muss letztere an die „Regelschule plus“ (generelle Massnahmen in der Verantwortung der Schulgemeinde) verweisen.

Anders als bei Kindern mit geistigen Behinderungen beraten bei Verhaltensbehinderungen in erster Linie systemisch ausgebildete Beratungspersonen die beteiligten Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen sowie die Kinder und Jugendlichen in systemischen Settings. Erst in zweiter Linie können bei Bedarf durch den Systemberater oder die Systemberaterin individuelle Ressourcen in Form von SHP-Lektionen beantragt werden. Als Systemberater kommen erfahrene sozialpädagogische Beratungspersonen, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen eventuell auch Schulsozialarbeitende in Frage. Wichtig ist, dass eine vom Kanton ernannte Fachperson den Einsatz der Systemberater bedarfsgerecht koordiniert und diese im Rahmen einer Netzwerkorganisation verbindlich zur Zusammenarbeit verpflichten kann.

4. *Für Kinder mit Sprachbehinderungen (schwere Sprachgebrechen mit ausgewiesenem Erfordernis für eine Behandlung in einer Sprachheilschule) sind ebenfalls Integrationsmassnahmen in Erwägung zu ziehen.*

Insgesamt belief sich bisher die Zahl dieser Kinder im Kanton auf 2 bis 4 Kinder pro Jahr. Müssen diese Kinder jedoch ausserkantonal (aufgrund der Distanz zum Wohnort meist intern) platziert werden, belaufen sich die Kosten auf gegen 150'000 Fr. jährlich. Deshalb soll auch bei dieser Indikation in Zukunft gleich wie bei den Verhaltensbehinderungen die Integration mit individuell zugesprochenen Ressourcen, gesamthaft etwa sechs Jahreslektionen Logopädie und / oder schulische Heilpädagogik anstelle einer Heimplatzierung angeboten werden.

9.1.3. Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Institutionen

Für die Wohnangebote arbeiten die kantonalen Heimverbindungsstellen in der Region der ZRK auf der Grundlage der IVSE zusammen und gewährleisten eine Bedarfsplanung.

Eine entsprechend verbindliche Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik besteht (noch) nicht. Es ist fraglich, ob in diesem Bereich für den Kanton Obwalden verlässliche Zahlen für die Bedarfsplanung erhoben werden können, da gerade in kleinen Kantonen das Auftreten von Behinderungen bis zu einem gewissen Grad dem Zufallsprinzip unterliegt und nicht von der Zahl der Gesamtbevölkerung hergeleitet werden kann.

9.1.4. Weiterbildungsplanung in der Region Zentralschweiz

Um vor allem in den Volksschulen qualifiziertes Lehrpersonal mit heilpädagogischen Kenntnissen zu erhalten, ist es unerlässlich, dass an der PHZ EDK-anerkannte Ausbildungsgänge (SHP Master), Zusatzausbildungen (z.B. MAS IF) und in genügender Anzahl Weiterbildungsmodule angeboten werden.

9.2. Statistik

9.2.1. Erhebungsverfahren

Um mit der Zeit eine verlässliche Verlaufsstatistik für die Bildungsgänge von Kindern mit Behinderungen zu erhalten, ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik eine individualbasierte Statistik aufzubauen.

Damit können Daten für den schweizerischen Bildungsbericht (alle zwei Jahre) und für die Erstellung der Bildungs- und Beratungsstatistik des Kantons (jährlich) gewonnen werden.

9.3. Controlling

9.3.1. Kennzahlenentwicklung

Kennzahlen sollen die finanzielle Entwicklung im Bereich der Sonderpädagogik antizipieren, das Verhältnis zwischen integrativen und separativen Massnahmen widerspiegeln und die Behinderungsarten benennen.

Sie sind für den IAFP des Kantons wichtige Instrumente und sollen den Institutionen des Kantons, die sonderpädagogische Angebote führen, Anhaltspunkte für Ihre Arbeitpensen und Infrastrukturplanung und –umsetzung geben.

9.3.2. Qualitätsentwicklung und Sicherung (Erarbeitung anhand der EDK – Vorgaben)

Nach dem Aufbau der definitiven Organisation der sonderpädagogischen Angebote ist ein angemessenes Aufsichtsinstrumentarium analog zu den QSE-Massnahmen der Volksschulen bereit zu stellen.

9.3.3. Effizienz, Effektivität und Chancengleichheit (Bildungsmonitoring)

Langfristig soll die Outputsteuerung in der Sonderschulung zusammen mit dem im Volksschulbereich geplanten Bildungsmonitoring entwickelt werden, das Aufschluss über den effektiven Mitteleinsatz und die Bildungschancen gibt.

Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass die Effizienz der sonderpädagogischen Schulungsmassnahmen nicht primär an der Leistungsfähigkeit der Abgänger von Sonderschulen gemessen werden kann. Bei Behinderungen ist oft der Erhalt von lebenswichtigen Funktionen oder der Selbständigkeit ein grosser Erfolg.

Eine berufliche Eingliederung mit der Möglichkeit, ganz oder teilweise wirtschaftlich unabhängig zu werden, ist ein messbares Ziel, dass aber nicht in einem eindeutigen Zusammenhang mit der Qualität der absolvierten Sonderschulung steht. Andere Lebensinflüsse und gesundheitliche Entwicklungen des Individuums können die wirtschaftliche Unabhängigkeit losgelöst von den getroffenen sonderpädagogischen Massnahmen entscheidend beeinflussen.

10. Strukturen

10.1. Zuständigkeiten der Ämter und Departemente

10.1.1. Amt für Volks- und Mittelschulen

- Entscheidet über Anträge der Abklärungsstellen
- Erteilt Kostenübernahmegarantien (KüG) für Sonderschulungen bei ausserkantonalen Platzierungen als erster Garant in Zusammenarbeit mit der Heimverbindungsstelle als zweiter Garant (bei internen Platzierungen)
- Verwaltet die Bewilligung von Fahrkosten
- Handelt in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt Leistungsvereinbarungen mit den kantonalen sonderpädagogischen Kompetenzzentren aus.
- Beaufsichtigt die Sonderschulangebote der Stiftung Rütimattli und des Juvenats der Franziskaner
- Erstellt eine Bedarfsplanung in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt und andern Kantonen der Zentralschweiz

10.1.2. Heimverbindungsstelle

- Führt die Abwicklung der Kostenübernahmegarantien bei ausserkantonalen Platzierungen durch
- Ist zentrale Anlaufstelle für ausserkantonale Sonderpädagogische Institutionen

10.1.3. Abklärungsstellen

- Der Schulpsychologische Dienst und die Heilpädagogische Früherziehung koordinieren die Abklärungen für verstärkte Massnahmen
- Die IV-Berufsberatung stellt die erstmalige berufliche Eingliederung und Ausbildung sicher
- Die kantonale Berufs- und Weiterbildungsberatung steht bei Bedarf zur Abklärung einer erstmaligen beruflichen Ausbildung ausserhalb von IV-anerkannten Ausbildungsinstitutionen zur Verfügung und stellt die Verbindung zum Case Management des Berufsbildungsamtes sicher

10.1.4. Institutionen

- Halten die Leistungsvereinbarungen ein und übernehmen die Fallführung während der internen oder externen Platzierung.
- Nehmen die konsiliarische Beratung und Begleitung der Fachpersonen bei integrativen verstärkten Massnahmen in den Volksschulen der Gemeinden wahr
- Führen ein internes Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmanagement durch

10.1.5. Schulleitungen der Regelschulen

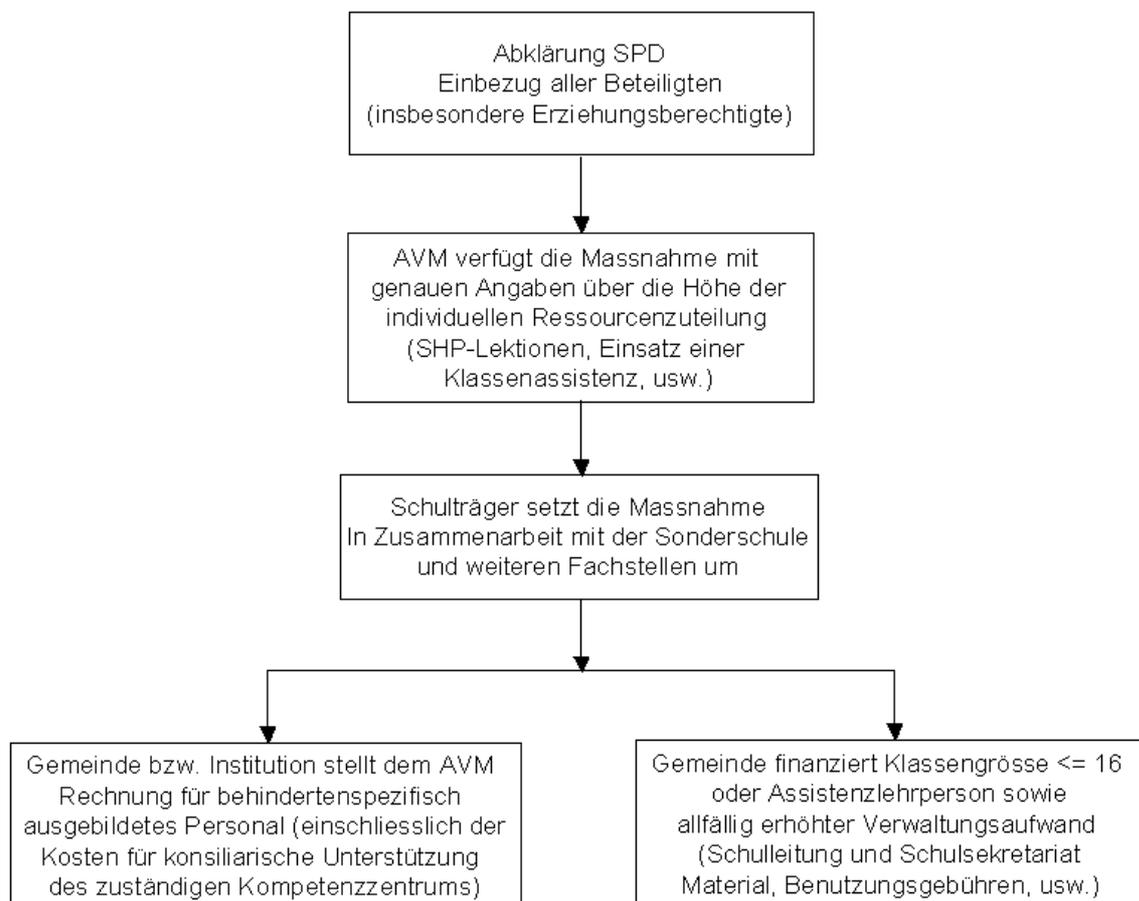
- Sind für die Fallführung während der Integrativen Sonderschulung verantwortlich.
- Arbeiten mit den zuständigen Kompetenzzentren zusammen und sorgen für die Ausbildungsqualität der mit der Durchführung von verstärkten Massnahmen verantwortlichen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

10.1.6. Kontaktstellen

- Das Generalsekretariat der schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz EDK und die schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik SZH stehen für die Umsetzung des Sonderpädagogischen Konkordats im Kanton zur Verfügung.
- Die IV- Stelle steht für die Übernahme von Leistungen der IV-Berufsberatung und bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung von Jugendlichen, die im Volksschulalter verstärkte Massnahmen benötigten und nicht einem regulären Angebot der Berufsbildung zugeführt werden können, zur Verfügung.
- Die Vormundschaftsbehörden wirken bei Bedarf (soziale Indikationen) bei der Einweisung in sonderpädagogische Institutionen mit.
- Die Jugendanwaltschaft wirkt beim Auftreten von jugendstrafrechtlich relevanter Delinquenz bei der Einweisung von Jugendlichen mit Verhaltensbehinderungen und Sonderschulbedarf mit.

10.2. Abrechnungsmodus

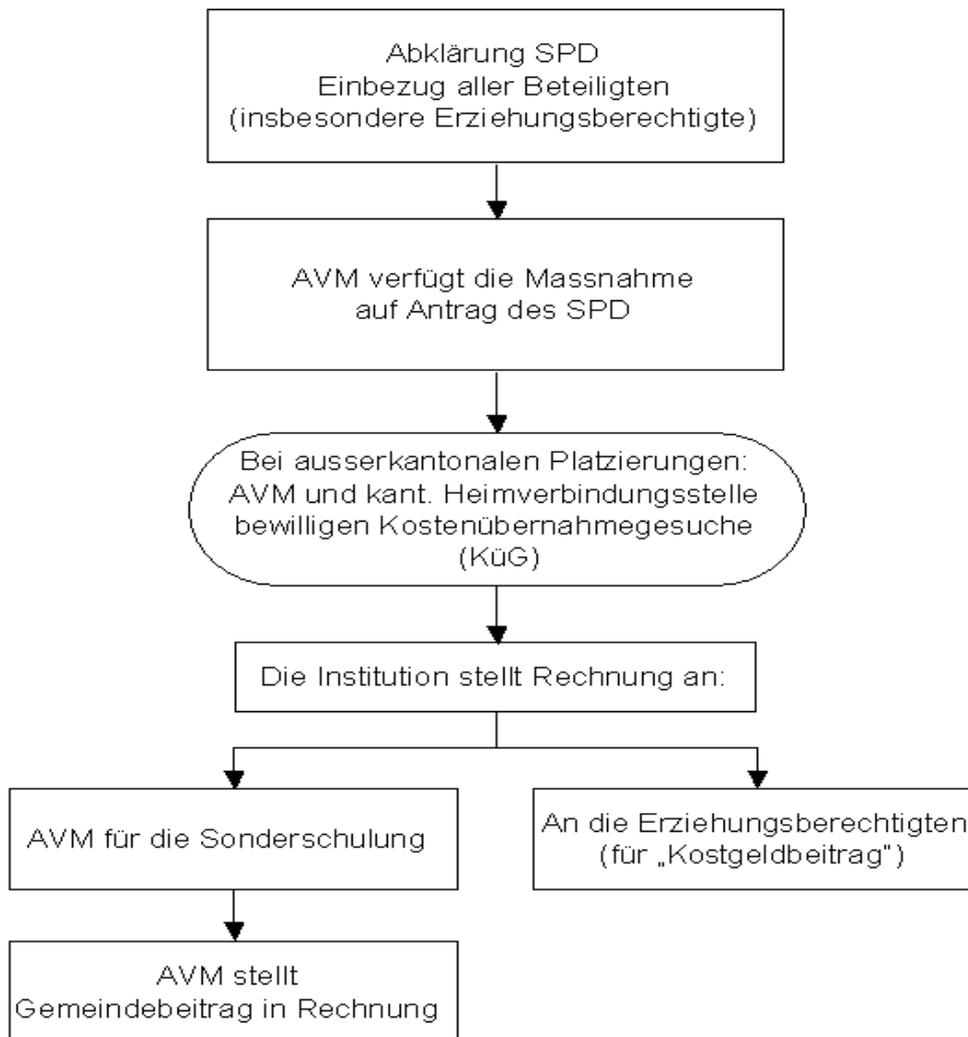
10.2.1. Bei integrativer Sonderschulung IS



Die für die IS zuständige, behindertenspezifisch ausgebildete heilpädagogische Lehrperson wird in der Regel direkt von der Gemeindeschule angestellt und der Führung der Schulleitung vor Ort unterstellt. Die Beratungsleistung im Sinne einer konsiliarischen Unterstützung wird von der zuständigen Sonderschule (Rütimattli) erbracht. Die Gemeinde stellt dem AVM für den Personalaufwand der Heilpädagogischen Lehrperson und die Sonderschule für die Beratungsleistung Rechnung.

Allfällige Kosten für nicht behindertenspezifisch ausgebildetes Personal (Klassenassistenten, etc.) und für den Verwaltungsaufwand der Schulleitungen, Schulsekretariate, usw. werden von der Gemeinde übernommen.

10.2.2. Bei ausserkantonaler separativer Sonderschulung SeS (extern und intern)



Die ausserkantonale Institution reicht über die Heimverbindungsstellen ein Kostenübernahmegesuch (KüG) ein. Ist dieses Gesuch bewilligt, kann die mit der Durchführung der Sonderschulmassnahme betraute Institution nach Abzug der Kostgeldbeiträge alle ihre sonderpädagogischen Aufwendungen dem zuständigen Amt für Volks- und Mittelschulen (AVM) in Rechnung stellen.

Das AVM fordert den Gemeindebeitrag bei der Gemeinde, aus der das Kind stammt, zurück.

10.2.3. Bei innerkantonaler separativer Sonderschulung SeS (extern und intern) im Rütimattli oder Juvenat

Der Ablauf ist grundsätzlich gleich. Jedoch stellt die Institution den Gemeindebeitrag der zuständigen Gemeinde direkt in Rechnung. Das AVM erhält von der Institution die Rechnungen für den Kantonsbeitrag an interne oder externe Sonderschulung.

Eine Kostenübernahmegarantie (KüG) wird nicht erstellt, da der Kanton mit den beiden Obwaldner Institutionen Rütimattli und Juvenat Leistungsverträge abschliesst. Wird eine verstärkte Massnahme verfügt, kann die Institution im Rahmen der Leistungsvereinbarung abrechnen.

11. Synopsis: Neuerungen in der Sonderpädagogik - Praxis vor und nach Einführung der NFA

Thema	vorher	nachher
Integration	<p>Sonderschulung steht ausserhalb der Volksschule</p> <p><u>Kommentar:</u> Bisher galten Kinder und Jugendliche, die eine Sonderschulmassnahme benötigten, nicht als Volksschüler, sondern als Schüler, die eine (IV)-Versicherungsleistung für ihren besonderen Förderbedarf erhielten. Integrationsmassnahmen in der Regelschule wurden nur als Ausnahme - Projekte finanziert, die im Grundsatz von der IV-Gesetzgebung nicht vorgesehen waren.</p>	<p>Sonderschulung ist in Volksschule integriert</p> <p><u>Kommentar:</u> Neu gelten Kinder und Jugendliche, die Sonderschulmassnahmen benötigen, als Volksschüler, die ihren besonderen Bildungsbedarf gleichberechtigt und wenn möglich in der Regelschule integriert aufgrund ihres Rechts auf eine obligatorische Schulzeit grundsätzlich kostenlos erhalten.</p>
Abklärungs- und Durchführungsstellen	<p>Verschiedene, von IV bestimmt</p> <p><u>Kommentar:</u> Die IV und das BSV haben verschiedenste Abklärungsstellen anerkannt und deren Massnahmenvorschläge in verschiedensten Durchführungsstellen (sonderpädagogische Institutionen) finanziert.</p>	<p>Kanton legt die Abklärungsstellen fest.</p> <p><u>Kommentar:</u> Neu entscheidet, der Kanton, welche Abklärungsstellen er im Kanton führt. Privattätige Abklärungsinstanzen werden nur aufgrund einer Leistungsvereinbarung zugelassen. Das Vieraugenprinzip wird eingeführt. Dieses verlangt, dass bei verstärkten Massnahmen (individuelle Ressourcenzuteilung) die Abklärungsstelle nicht mit der Durchführungsstelle identisch ist, und dass die Abklärungsstelle nicht über die Durchführung der Massnahme entscheidet, sondern diese lediglich einer kantonalen Entscheidungsinstanz (Volksschulämter) beantragen kann. Der Kanton entscheidet, welche kantonalen und ausserkantonalen Institutionen er anerkennt.</p>

Thema	vorher	nachher
Entscheid über Massnahmen	<p>IV (Bund)</p> <p><u>Kommentar:</u> Die IV erteilt aufgrund eines Berichts der Abklärungsstelle Kostengutsprache für Sonderschulmassnahmen. Die Restkosten sind von Kanton und Gemeinden als gebunden Kosten zu tragen</p>	<p>AVM (Kanton)</p> <p><u>Kommentar:</u> Das AVM entscheidet aufgrund der Berichterstattung der Abklärungsstelle, welche ein vorgeschriebenes standardisiertes Abklärungsverfahren durchführt.</p>
Finanzierung	<p>Bund</p> <p>Trug rund die Hälfte der Kosten für Sonderschulung über die Invalidenversicherung.</p>	<p>Bund</p> <p>Wegfall der Kostenbeteiligung des Bundes</p>
	<p>Kanton</p> <p>Trug die Hälfte des Restdefizits (rund 25%)</p> <p>Bei nicht IV-Fällen 50%</p>	<p>Kanton</p> <p>Erhält NFA-Transferzahlungen und übernimmt den bisherigen Kostenanteil des Bundes (rund 50%) sowie den bisherigen Kostenanteil des Kantons für das Restdefizits (rund 25%)</p>
	<p>Gemeinden</p> <p>Trugen die Hälfte des Restdefizits (rund 25%)</p> <p>Bei nicht IV-Fällen 50%</p>	<p>Gemeinden</p> <p>Übernehmen ihren bisherigen Anteil für die Kosten der Sonderschulung, und werden nicht mit einem höheren Anteil an den Gesamtkosten belastet als bisher (rund 25%)</p>
	<p>Erziehungsberechtigte</p> <p>Fixe Elternbeiträge für Verpflegung und Unterkunft von Sonderschülern</p> <p>Rund 2% der Gesamtkosten</p> <p>Unterscheidung zwischen IV- und Nicht-IV-Kindern.</p>	<p>Erziehungsberechtigte</p> <p>Fixe Elternbeiträge für Verpflegung und Unterkunft von Sonderschülern</p> <p>Rund 2% der Gesamtkosten</p> <p>Unterscheidung zwischen IV- und Nicht-IV-Kindern fällt weg, Elternbeiträge müssen einheitlich für alle festgelegt werden</p>
Nicht IV Fälle	wenige nicht IV-Versicherte (z.B. ausländische behinderte Kinder, die nach der Einschulung einwanderten)	Keine Unterscheidung zwischen IV- und Nicht-IV-Fällen mehr

Thema	vorher	nachher
Finanzierungsschlüssel	Vier Trägerschaften <u>Kommentar:</u> Bund, Kanton, Gemeinden und Eltern trugen die Kosten aufgrund von Verfügungen, welche auf verschiedensten Entscheidungsträgern und Gesetzgebungen beruhten, was zu einer komplizierten und kaum transparenten Finanzierungsregelung führte.	Fiskalische Äquivalenz <u>Kommentar:</u> Die fiskalische Äquivalenz, wonach Nutzniesser sowie Kosten- und Entscheidungsträger identisch sein müssen, soll vermehrt zum Tragen kommen. Ein einfacher Verteilschlüssel für die Finanzierung zwischen Kanton, Gemeinden und Eltern wird eingeführt.
Finanzielle Abläufe	Defizitgarantie <ul style="list-style-type: none"> - Individuelle Beiträge - Betriebsbeiträge - Defizitabrechnung <u>Kommentar:</u> In einem komplizierten Verrechnungssystem wurden von der IV individuelle Beiträge an die Kinder und Jugendlichen pro Aufenthaltstag geleistet. Kanton und Gemeinde leisteten ebenfalls pro Aufenthaltstag individuelle Beiträge. Quartalsweise leistete die IV einen Betriebsbeitrag an die Institution. Einmal jährlich erstellte die Institution eine Restdefizitrechnung, die von Kanton und Gemeinden je zur Hälfte beglichen wurde.	Pauschalfinanzierung <ul style="list-style-type: none"> - Pauschalbeträge pro Leistung <u>Kommentar:</u> Neu werden pro Aufenthalts- oder Kalendertag Pauschalen an die Institution bezahlt, die in einem Leistungsauftrag mit den Standortkantonen ausgehandelt werden. Die Pauschalen werden mit einem Finanzierungsschlüssel zwischen Kanton, Gemeinden und Eltern aufgeteilt. Der Finanzierungsschlüssel wird aufgrund der bisherigen Kostenbelastung in einem Erlass geregelt. Der Systemwechsel wird in einzelnen Bereichen als Gelegenheit für eine sinnvollere Aufgaben- und Finanzenteilung benutzt.
HFE	Verstärkte Massnahme <u>Kommentar:</u> Die Heilpädagogische Frühziehung wurde nur Kindern zu Teil, die eine IV-Verfügung für diese Massnahme erhielten	Generelle Massnahmen <u>Kommentar:</u> Neu wird die HFE mit einem Pool finanziert, die HFE klärt ihre Kinder selber ab und behandelt sie (fehlendes „Vieraugenprinzip“) Deshalb wird das Pensum nicht pro Fall erteilt.

Thema	vorher	nachher
Kompensations-Abtausch für die Finanzierung von Heilpädagogischer Früherziehung, Legasthenie und integrativer Sonderschulung	HFE Restdefizit durch Gemeinden mitfinanziert Integrative Sonderschulung Restdefizit durch Gemeinden mitfinanziert Legasthenie Therapie Durch Kanton mit IV – Geldern finanziert	HFE Volle Kostentragung durch Kanton Integrative Sonderschulung Volle Kostentragung durch Kanton Legasthenie Therapie Volle Kostentragung durch Gemeinde
Private Anbieter	Abklärungen und Behandlungen Selbstdispensiert oder durch Facharzt direkt zugewiesen Privatschulen Bei schwerer Verhaltensauffälligkeit, anstelle von Sonderschuleinweisung, Finanzierung Kanton / Gemeinde je 44.- pro Schultag.	Abklärungen und Behandlungen Zuweisung auf Antrag der kantonalen Abklärungsstelle und nur im Ausnahmefall, Bewilligung vor Behandlungsbeginn erforderlich Privatschulen Bei schwerer Verhaltensauffälligkeit, anstelle von entsprechender Sonderschulzuweisung, neu auch beim Vorliegen einer Verhaltensauffälligkeit infolge Hochbegabung, die Schulung in Gemeinde untragbar macht. Finanzierung Kanton / Gemeinde 50 : 50 nach Abzug des Elternbeitrags.
IV Berufsberatung	Zuweisung Am Ende der obligatorischen Schulzeit auf der Basis bestehender IV - Sonderschulverfügungen	Zuweisung Am Ende der obligatorischen Schulzeit besteht keine IV – Sonderschulverfügung, da die Sonderschulung neu den Kantonen obliegt. Die IV – Berufsberatung erhält Zuweisungen durch die fallführenden Instanz (zuständige SL, kantonale BWB) wird als erste Instanz eine IV-Verfügung beantragen müssen.

12. Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
APD	Audiopädagogischer Dienst (der Sonderschule Hohenrain LU)
AVM	Amt für Volks- und Mittelschulen (Kanton Obwalden)
BAL	Beruflicher Auftrag der Lehrperson
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BWB	(kantonale) Berufs- und Weiterbildungsberatung
CM	Casemanagement (der Berufsbildung)
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
EB	Erziehungsberechtigte
EDK	Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz
HFE	Heilpädagogische Früherziehung
IAFP	Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung (Kanton Obwalden)
IF	Integrative Förderung
IR	Individuell zugeteilte Ressourcen (verstärkte Massnahmen)
IS	Integrative Sonderschulung
ISF	Integrative Schulungsformen
IV	Invalidenversicherung
IV BB	Berufsberatung der Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen
JEB	Jugend- und Elternberatung
JUGA	Jugendanwaltschaft
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (Luzern)
KSA	Kantonales Sozialamt
KüG	Kostenübernahmegarantie
LA	Leistungsauftrag bzw. Leistungsvereinbarung
LD (Logo)	Logopädischer Dienst
MAS IF	Master of advanced Studies für integrative Förderung (PHZ Luzern)
Master SHP	Master in schulischer Heilpädagogik
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
PHZ	Pädagogische Hochschule Zentralschweiz
PMT	Psychomotoriktherapie
PR	Pool-Ressourcen (generelle Massnahmen, auf Richtzahlen beruhend)
QSE	Qualitätssicherung und –entwicklung
SeS	Separative Sonderschulung
SHP	Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SSA	Schulische Sozialarbeit
SZH	Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (Luzern, ab 2008 in Bern)
ZRK	Zentralschweizer Regierungskonferenz